



Gemeinde Klosters

Botschaft

**des Gemeinderates zu Abstimmungsvorlagen vom
22. September 2024 (Art. 10, 11 und 21 Gemeindeverfassung)**

- 1. Jahresrechnung 2023**
- 2. Kulturhaus mit Erstwohnungen, Umnutzung altes Primar-
schulhaus Klosters Platz: Bau- und Kreditentscheid**
- 3. Anpassung Führungsstrukturen Gemeinde Klosters: Totalre-
vision Verfassung der Gemeinde Klosters**

1. Jahresrechnung 2023

Die Erfolgsrechnung 2023 schliesst bei einem Aufwand von CHF 56'376'366.54 und einem Ertrag von CHF 56'446'885.80 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 70'519.26 ab. Dieser wird dem gemäss Harmonisiertem Rechnungsmodell 2 (HRM2) definierten Eigenkapital zugeschlagen, das per Ende 2023 einen Stand von CHF 155'079'087.27 aufweist.

Der Bilanzüberschuss beträgt per 31.12.2023 CHF 69'754'315.22.

Aus der Investitionsrechnung resultieren Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 8'281'418.58. Ordentliche Abschreibungen auf Sachgüter des Verwaltungsvermögens wurden total CHF 6'699'193.32 vorgenommen.

Es wird auf den separaten ausführlichen Bericht samt Antrag der Geschäftsprüfungskommission verwiesen, dem die detailliert ausgewiesenen Rechnungen und weitere Informationen zur Gemeindebuchhaltung entnommen werden können.

Der **Antrag der Geschäftsprüfungskommission** lautet:

Aufgrund der Prüfungsergebnisse beantragen wir zuhanden des Gemeinderates und der Urnengemeinde, die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Klosters zu genehmigen und den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen.

Klosters, 26. Juni 2024

Der Gemeinderat

2. Kulturhaus mit Erstwohnungen, Umnutzung altes Primarschulhaus Klosters Platz: Bau- und Kreditentscheid

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Der Schulbetrieb im alten Primarschulhaus Klosters Platz wurde nach dem Umzug in die neue Schulanlage im Jahr 2019 eingestellt. Gleichzeitig wurde ein öffentlicher Ideenwettbewerb mit dem Resultat eines Begegnungszentrums sowie eine nachfolgende Machbarkeitsstudie für ein Kulturhaus mit Wohnungen erarbeitet. Das Gebäude wurde in den vergangenen fünf Jahren für diverse Zwischennutzungen verwendet. Dabei wurden verschiedene Erfahrungen und Ideen für eine zukünftige Nutzung gewonnen. Diese Erkenntnisse als auch die Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit wurden im vorliegenden Projekt zusammengefasst. Die Planung der "Umnutzung altes Primarschulhaus Klosters Platz - Kulturhaus" liegt nun als detailliert ausgearbeitetes Bauprojekt zur Abstimmung vor.

zukünftige Nutzung

Das bestehende Gebäude soll mit den nötigen Bauarbeiten für die Nutzung als Kulturhaus umgebaut und saniert werden. Die ehemalige Turnhalle und das gesamte Erdgeschoss wird zu einem neuen Veranstaltungssaal mit grosszügigem Foyer umgestaltet.

Mit der Umnutzung soll im Erdgeschoss der Betrieb der Kulturgesellschaft Klosters einen neuen zentralen Standort als Ersatz zum etablierten Kulturschuppen beim Bahnhof erhalten. Die künftigen Räume werden aber auch für weitere öffentliche und private Veranstaltungen flexibel genutzt werden können.

Im ersten Obergeschoss sollen drei multifunktionale Räume mit flexibler Nutzung in den ehemaligen Schulzimmern eingerichtet werden. Die geplanten Nutzungen sind Büro-, Besprechungs- und Ausstellungsräume. Die Idee eines einfachen Co-Workings wird ebenfalls weiterverfolgt. Bei grösseren Veranstaltungen können die Räume ebenfalls als zusätzliche Garderoben, sowohl für Gäste als auch für Künstler, benutzt werden.

Im zweiten Obergeschoss und im Dachgeschoss ist geplant, Kleinwohnungen in die bestehende Schulzimmerstruktur einzubauen. Die

bestehende 4.5-Zimmerwohnung im Dachgeschoss wird ebenfalls saniert.

Projekt

Im Frühjahr 2024 wurde durch das Architekturbüro Lazzarini AG - Immobiliengesamtservice (IGS), Chur, zusammen mit dem beauftragten Fachplanungsteam ein umfangreiches Bauprojekt ausgearbeitet.

Das geplante Raumprogramm und die baulichen Massnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- EG mit Foyer, vielseitig nutzbarer Veranstaltungssaal, Office / Küche, Nebenräume
- 1. OG mit drei multifunktionalen Räumen & Nebenräumen
- 2. & DG mit 9 neuen Kleinwohnungen und der bestehenden Hauswartwohnung
- Einbau eines Liftes (Rollstuhlgängigkeit)
- gesamte Neuinstallation der Haustechnik
- Energetische Sanierung
- Schadstoffsanierung des Bestandes
- Installation einer Photovoltaikanlage

Die Gesamtkosten des Projektes werden auf CHF 5'564'500.00 inkl. MwSt. ($\pm 10\%$) veranschlagt.

Bei einem positiven Urnenentscheid ist vorgesehen, mit dem Bau noch im Dezember 2024 zu starten. Die Eröffnung der Kulturräume im Erdgeschoss soll bis Ende 2025 erfolgen. Die Wohnungen werden dann im Frühjahr 2026 bezugsbereit sein.

Bedeutung des Projekts für Klosters

Im Zentrum von Klosters Platz sind verschiedene, zukunftssträchtige Bauprojekte in Planung. Nebst den Projekten der Gemeinde mit dem vorliegenden Kulturhaus und dem unterirdischen Parkhaus Casanna sind die Neuüberbauung des Postareals, die Erweiterung des Coops und die Arealentwicklung des Bahnhofes Platz in Ausarbeitung. Ebenfalls wird langfristig die Gotschnabahn erneuert werden müssen und auf dem Gotschnabahn-Parkplatz ist ein Hotelprojekt in ferne Aussicht.



1 bekannte & laufende Projekte im Zentrum von Klosters

Diese Projekte und deren Nutzungen stehen in direktem Zusammenhang und ergänzen sich. Das vorliegende Kulturhaus soll zum einen Ersatz für den bestehenden Kulturschuppen beim Bahnhof Klosters Platz bieten. An dessen Stelle sollen mit der Arealentwicklung des Bahnhofes in zwei Etappen rund 40 neue Erstwohnungen durch die RhB Immobilien AG gebaut werden. Weiter ist das Parkhaus Casanna in Ausarbeitung, welches für alle Projekte im Zentrum von Klosters als auch für den Wintertourismus eine moderne Infrastruktur zur Verfügung stellen soll. Primäres Ziel ist dabei auch die Verkehrsentslastung der Bahnhofstrasse zwecks Attraktivitätssteigerung. Das Kulturhaus ist ein erstes wichtiges Teilstück dieser baulichen Entwicklung von Klosters Platz.

Die neun Kleinwohnungen und die bestehende Wohnung im Dachgeschoss werden als Erstwohnungen mit fairen, kostentragenden Mieten einen weiteren Beitrag zur Bekämpfung der knappen Wohnraumsituation in der Gemeinde leisten. Die Wohnungen würden im Frühjahr 2026 zur Vermietung zur Verfügung stehen.

Die öffentlichen Räume im Erdgeschoss des Kulturhauses sind für den Erhalt des kulturellen Angebotes der Kulturgesellschaft in Klosters essentiell. Der Kulturschuppen ist ein etabliertes Veranstaltungsort mit über 100 Veranstaltungen im Jahr. Nebst den einheimischen Besuchern ist das Programm bei Zweitheimischen und bei den Gästen sehr beliebt. Die Kulturgesellschaft leistet einen äusserst wichtigen Beitrag für das vielseitige Angebot in Klosters. Diesem gilt es, Sorge zu tragen.

Antrag der Gemeindebehörden

Gemeinderat und Gemeindevorstand beantragen Ihnen deshalb, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Realisierung und dem damit verbundenen Kredit in der Höhe von CHF 5'564'500.00 ($\pm 10\%$) zuzustimmen.

Im Hinblick auf die Urnengemeindeabstimmung vom 22. September 2024 liegen auf der Gemeindeverwaltung, Abteilung Baubewilligungen, Rathaus (2. Stock), umfangreiche Akten zum Projekt auf. Diese können während den Öffnungszeiten ohne Anmeldung eingesehen werden. Darin enthalten sind die Pläne, der Baubeschrieb, die Materialisierung, der detaillierte Kostenvoranschlag nach BKP, das Grobterminprogramm, das Projektorganigramm und die Wirtschaftlichkeitsberechnung. Ebenfalls sind die Unterlagen auf der Gemeinde-Website, www.gemeindeklosters.ch => Behörden => Publikationen, aufgeschaltet.

Inhalt

A) Ausgangslage.....	8
B) Zukünftige Nutzung & Gesamtprojekt.....	9
C) Finanzierung, Betriebskosten & zukünftiger Betrieb	15
D) Empfehlung der Gemeindeorgane & der Kulturgesellschaft Klosters .	18
E) Indach-Photovoltaikanlage	20
F) Rechtliches	20
G) Antrag	21

A) Ausgangslage

Das ehemalige Primarschulhaus Klosters Platz wurde im Jahr 1899 in Betrieb genommen und um 1930 grundlegend umgebaut. Diverse kleinere bauliche Ergänzungen sowie eine Radonsanierung haben in den vergangenen Jahrzehnten stattgefunden.

Im Jahre 2019 ist der Schulbetrieb definitiv auf das neue Schulareal (ehem. Oberstufenschul-Areal plus weitere Flächen) in Klosters Platz gezogen. Seitdem fanden diverse Zwischennutzungen im leerstehenden Primarschulgebäude statt. So dienten die Räumlichkeiten beispielsweise als Testzentrum während der Covid-19-Pandemie oder als Kunsthaus während des 800-Jahr-Jubiläums im Jahre 2022. Mit dem anstehenden Projekt soll das Gebäude nun einer langfristigen neuen Nutzung zugeführt werden.

Im Jahre 2019 fand ein Ideenwettbewerb zur Umnutzung des leerstehenden Primarschulhauses statt. Die Ideen der beiden Siegerprojekte wurden in der Folge geprüft, koordiniert und ein Nutzungskonzept erarbeitet. Dieses Konzept unter dem Arbeitstitel «Begegnungszentrum» beinhaltete die Ausstattung eines Indoorspielplatzes, einen einfachen Kaffeebetrieb, Ausstellungsräume und einen Coworkingbereich. Zusätzlich wurden ein Fensterersatz und eine partielle Aussenwärmedämmung eingeplant. In einem Vorprojekt wurde die Planung durch das Architekturbüro Marugg & Hanselmann AG, Klosters, bearbeitet und eine Kostenüberprüfung, welche das Umbauvorhaben auf rund 2.2 Mio. Franken schätzt, erstellt. Aufgrund der hohen Betriebskosten und der nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit wurde das Projekt nicht weiterverfolgt.

Im Wissen der anstehenden Arealentwicklung des Bahnhofes Klosters Platz, die auch den Rückbau des etablierten Kulturschuppens der Kulturgesellschaft Klosters beinhaltet, wurde im Jahr 2022 eine Machbarkeitsstudie für das leerstehende Schulhaus durch das Architekturbüro Marugg & Hanselmann AG, Klosters, erarbeitet. Die Projektidee beinhaltet die Unterbringung des Kulturschuppens mit Foyer und Bar sowie Wohnungen in den Obergeschossen und eine energetische Sanierung. Eine Kostenschätzung zu dieser Studie wurde keine erstellt. Die Studie zeigt die Machbarkeit auf und der Gemeindevorstand hat das Vorantreiben des Projektes beschlossen.

Aufgrund der prognostizierten Honorarsumme des Architekturauftrages war eine öffentliche Ausschreibung gemäss dem Submissionsgesetz des Kantons Graubünden zwingend. Die gewonnenen Ideen und Vorstellungen aus der Machbarkeitsstudie wurden in der Ausschreibung berücksichtigt und präzisiert. Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen wurden am 22.09.2023 auf simap.ch und dem kantonalen Amtsblatt publiziert. Die vier eingegangenen Offerten mit Honorarofferte, Referenzen und Projektorganisation wur-

den am 08.11.2023 geöffnet und nach den vorgegebenen Kriterien bewertet. Der Gemeindevorstand hat auf dieser Grundlage den Architekturauftrag an die Firma Lazzarini AG - Immobiliengesamtsservice (IGS), Chur, erteilt und nach Ablauf der Beschwerdefrist den entsprechenden Vertrag unterzeichnet.

Für die Ausarbeitung des Bauprojektes als Grundlage für die vorliegende Abstimmung hat der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes an der Sitzung vom 17.04.2024 ein Planungskredit in der Höhe von CHF 260'000.00 genehmigt. Das nun vorliegende Projekt konnte bis Ende Mai 2024 durch die Architekten und die zusätzlich beauftragten Fachplanungsbüros erarbeitet und fristgerecht der Gemeinde zur Vorbereitung der Urnenabstimmung übergeben werden.

B) Zukünftige Nutzung & Gesamtprojekt

Zukünftige Nutzung & Raumprogramm

Mit der Umnutzung soll im Erdgeschoss der Betrieb der Kulturgesellschaft Klosters einen neuen zentralen Standort als Ersatz für den etablierten Kulturschuppen beim Bahnhof erhalten. Dafür soll ein Saal mit Foyer und Bar in die bestehende Struktur des Erdgeschosses eingebaut werden. Die künftigen Räume werden auch für weitere öffentliche und private Veranstaltungen flexibel genutzt werden können. Bereits in der Planung gilt es, gerade auch für den Saal die verschiedenen Bedürfnisse an die spätere flexible Nutzung zu berücksichtigen. Der Saal muss als Veranstaltungsraum (Kino, Theater, Konzerte, einfache Bankette) verschiedenen Bedürfnissen gerecht werden. Dies wurde im aktuellen Projekt berücksichtigt und die erforderliche Architektur, Technik und die Raumakustik dementsprechend ausgelegt.

Im ersten Obergeschoss sollen drei multifunktionale Räume mit flexibler Nutzung in den ehemaligen Schulzimmern eingerichtet werden. Die geplanten Nutzungen sind Büro-, Besprechungs- und Ausstellungsräume. Die Idee eines einfachen Co-Workings wird ebenfalls vorangetrieben. Bei grösseren Veranstaltungen können die Räume ebenfalls als zusätzliche Garderoben sowohl für Gäste als auch für Künstler benutzt werden. Die Räume sollen digital über die Gemeindeformerseite zur Verfügung stehen und buchbar sein. Zusätzlich sind auf der Galerie der ursprünglichen Turnhalle die Veranstaltungstechnik, die Lüftungszentrale und weitere Nebenräume vorgesehen.

Im zweiten Obergeschoss und im Dachgeschoss werden neun Kleinwohnungen in die bestehende Schulzimmerstruktur eingebaut werden. Auf die bestehende Struktur wird bestmöglich eingegangen, um die statischen Massnahmen möglichst gering zu halten. Die Nasszellen der Wohnung werden in die jeweiligen Hallen und Korridore erweitert. Die bestehende 4.5-Zimmerwohnung im Dachgeschoss wird zudem saniert. Ein separater Hauseingang

auf der Westfassade schafft eine eigenständige Erschliessung der Wohngeschosses. Alle Wohnungen werden als Erstwohnungen mit fairen Mieten einen weiteren Beitrag zur Behebung der knappen Wohnraumsituation in der Gemeinde leisten.

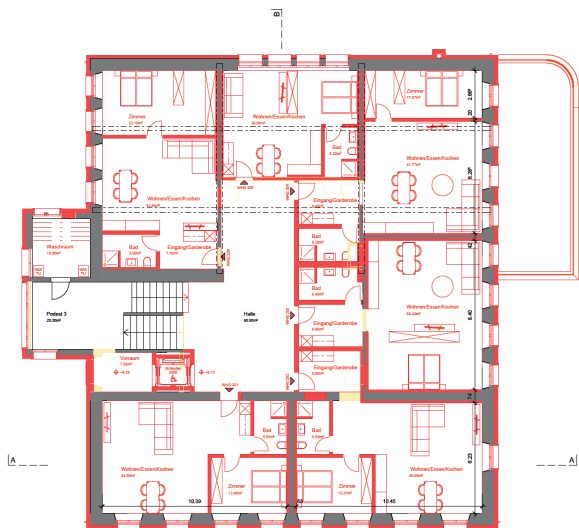
Mit der Umnutzung wird ebenfalls die gesamte Haustechnik neu installiert und im Saal eine mechanische Lüftung eingebaut. Ein Lift als rollstuhlgängige Erschliessung wird neben der bestehenden Treppe ins Haus eingefügt. Zudem ist geplant, die gesamte Gebäudehülle energetisch zu sanieren und zusätzlich eine Photovoltaikanlage auf einem Teil des Daches zu erstellen. Das äussere Erscheinungsbild und der Ausdruck wird trotz der energetischen Sanierung nur geringfügig verändert. Die Fenster des Foyers werden zu Fenstertüren vergrössert und für die Wohnungen wird ein separater Hauszugang geschaffen. Das ehemalige Schulhaus bleibt somit als prägendes Gebäude im Dorf erhalten.

Das Projekt beinhaltet die Umnutzung des Gebäudes. Die Umgebungsgestaltung, die Zufahrt und der ehemalige Pausenplatz, welcher heute als Parkplatz genutzt wird, bleiben vorerst unverändert. Diese Flächen sind aber Bestandteil des Projektes Parkhaus Casanna und sollen mit dessen Umsetzung ebenfalls aufgewertet werden. Zudem soll das Foyer des Kulturhauses den Vorplatz als Aussenbereich zukünftig nutzen können. Die beiden Projekte "Kulturhaus" und "Parkhaus Casanna" werden in den kommenden Planungsphasen miteinander koordiniert. Für das gesamte Gebäude stehen in unmittelbarer Nähe die Parkplätze "Rathaus" und "Casanna" kostenpflichtig zur Verfügung. Mit einer allfälligen Umsetzung des Parkhauses Casanna ist die Parkplatzsituation auch weiterhin gewährleistet.

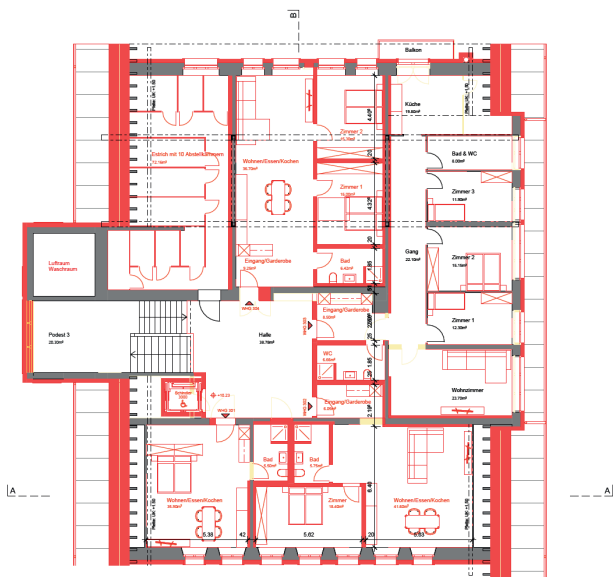
Ziel des vorliegenden Projektes ist, das alte Primarschulhaus Klosters Platz nachhaltig und zweckmässig der Nutzung als Kulturhaus mit kleinen Erstwohnungen zuzuführen. Mit einer intelligenten und stimmungsvollen Gestaltung soll das Gebäude weiterhin die Funktion als Identität stiftender Ort in der Gemeinde wahrnehmen.

Projektdossier

Die Aufgabenstellung wurde durch das Planungsteam mit dem Architekturbüro Lazzarini AG - Immobiliengesamtsservice (IGS), Chur, und den weiteren Fachplanungsbüros aufgenommen und bearbeitet. Die aussagekräftigsten Projektpläne sind in der Folge aufgeführt. Die umfangreichen Projektunterlagen sowie Pläne in originalem Massstab können in der Abteilung Baubewilligung, Rathaus (2. Stock), oder auf der Website der Gemeinde Klosters (www.gemeindeklosters.ch) eingesehen werden.



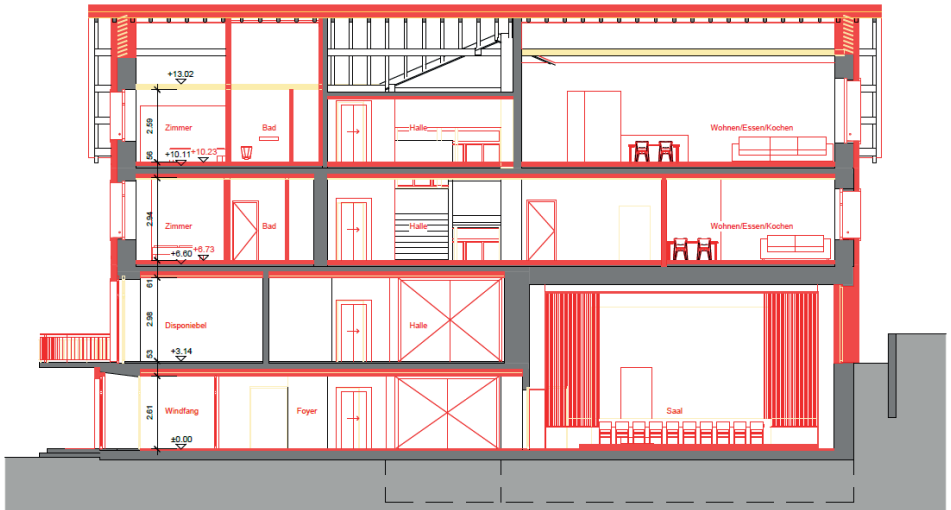
4 Grundriss 2.OG



5 Grundriss DG



6 Südfassade



7 Schnitt B

Kosten

Der Kostenvoranschlag für das Gesamtprojekt beläuft sich auf CHF 5'564'500 inkl. MwSt ($\pm 10\%$). Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 26. Juni 2024 dafür ausgesprochen, die Indach-Photovoltaikanlage ebenfalls zu realisieren. Die Kosten dafür sind somit eingerechnet. Die kantonalen Fördermittel für die energetische Sanierung als auch der zugesicherte Beitrag der Kulturgesellschaft Klosters (KgK) an den neuen Projektor von CHF 40'000 wurden abgezogen (BKP 5 Baunebenkosten). Im Kostenvoranschlag ist zusätzlich eine Reserve von rund CHF 200'000 enthalten (BKP 6). Die Kosten gliedern sich nach Baukostenplan (BKP) wie folgt

1 Vorbereitungsarbeiten	CHF	259'500.00
2 Gebäude	CHF	4'721'000.00
3 Ausstattung	CHF	487'500.00
4 Umgebung	CHF	15'000.00
5 Baunebenkosten	CHF	-120'200.00
6 Reserve	CHF	<u>201'700.00</u>
GESAMTSUMME	CHF	<u>5'564'500.00</u>

Kennzahlen

Das Gebäude umfasst ein Volumen (nach SIA 416) von rund 10'000 m³. Somit wird pro Kubikmeter rund CHF 560.00 veranschlagt.

Die Geschossfläche (nach SIA 416) beläuft sich auf 2'900 m², was rund CHF 1'920.00 pro Quadratmeter beträgt.

Grobtermine

Für die Planung und die Umsetzung wurde ein Grobterminprogramm ausgearbeitet. Die Meilensteine lauten wie folgt:

- Planungsstart nach öffentlicher Vergabe	Dezember 2023
- Abschluss Bauprojekt	23. Mai 2024
- Beschlussfassung zum Bau- & Kreditentscheid Gemeindevorstand	11. Juni 2024
- Beschlussfassung zum Bau- & Kreditentscheid Gemeinderat	26. Juni 2024
- öffentliche Infoveranstaltung	9. September 2024
- Urnengemeindeabstimmung	22. September 2024
- Einreichen des Baugesuches	Ende September 2024
- Baustart	Dezember 2024
- Fertigstellung Kulturbereiche EG & OG	Dezember 2025
- Bezug Wohnungen 2.OG & DG	Frühjahr 2026

Projektorganisation

Die Gemeinde Klosters ist Eigentümerin und Bauherrin des Kulturhauses. Die Planungs- und Unternehmeraufträge wurden und werden direkt mit den einzelnen Firmen durch die Gemeinde respektive durch den Gemeindevorstand einzeln erteilt. Das Architekturbüro Lazzarini AG - Immobiliengesamtsservice (IGS), Chur, ist mit dem Architekturauftrag und der Gesamtleitung beauftragt. Sie führen somit das bereits beauftragte Fachplanungsteam. Bei einem positiven Abstimmungsergebnis laufen diese Planungsaufträge direkt weiter. Die Arbeitsvergaben an die entsprechenden Unternehmungen und Firmen würden ebenfalls durch den Gemeindevorstand getätigt werden.

Die Ausarbeitung der vorliegenden Planung erfolgte unter breiter Mitwirkung. Eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Kulturgesellschaft Klosters sowie eine politische Begleitgruppe haben die Projektentwicklung entsprechend eng begleitet. In den beiden Gremien haben folgende Personen mitgewirkt:

Arbeitsgruppe

- Hansueli Roth, Gemeindepräsident
- Vinci Carrillo, Gemeindevorstandsmitglied
- Andreas Bernet, Projektleiter Bau und Planung, Gemeindeverwaltung
- Christof Hegi, Vorstandsmitglied Kulturgesellschaft Klosters (KgK) – zusätzlich ein wechselndes Vorstandsmitglied KgK
- Madlen Fausch, beauftragte Architektin, Lazzarini AG, Chur
- Christian Gredig, beauftragter Architekt, Lazzarini AG, Chur

Begleitgruppe

- Corina Feuerstein, Gemeinderätin
- Stephanie Mayer-Bruder, Gemeinderätin und GPK-Mitglied
- Selina Solèr, Gemeinderätin
- Hansueli Roth, Gemeindepräsident
- Vinci Carrillo, Gemeindevorstandsmitglied
- David Sonderegger, Gemeindevorstandsmitglied
- Andreas Bernet, Projektleiter Bau und Planung, Gemeindeverwaltung

C) Finanzierung, Betriebskosten & zukünftiger Betrieb

Finanzierung

Das Gebäude verbleibt im Eigentum der Gemeinde Klosters und wird weiterhin aufgrund der Nutzung als Verwaltungsvermögen behandelt. Das bestehende Gebäude ist vollständig abgeschrieben (Buchwert CHF 0). Für das an-

stehende Projekt wurden in den Jahren 2022 und 2023 entsprechende Vorfinanzierungen in der Höhe von gesamthaft CHF 5 Mio. getätigt. Somit ist bereits ein Grossteil der Investition abgedeckt. Eine weitere Vorfinanzierung im Jahr 2024 ist noch möglich.

Der Kreditentscheid der letztlich zuständigen Urnengemeinde hat jedoch im Umfang des massgebenden Gesamtbruttokredits zu erfolgen. Die Finanzierung erfolgt entweder aus vorhandenen liquiden Mitteln oder bei Bedarf durch am freien Markt (Banken) aufzunehmendes Fremdkapital.

Die Amortisation verläuft gemäss HRM2 grundsätzlich linear über 33 Jahre. Die Vorfinanzierung kann dagegen gemäss heute geltenden Richtlinien auf einmal aufgelöst oder auch parallel zur Amortisation linear über 33 Jahre abgebaut werden. Das geeignete Vorgehen wird bei Projektabschluss nochmals geprüft und durch den Vorstand bestimmt.

Kalkulatorische Betriebskosten

Die jährlichen Betriebskosten setzen sich aus den Aufwendungen der Amortisation, den Unterhaltskosten, den Rückstellungen für grössere Erneuerungen, den Personalkosten sowie den Nebenkosten zusammen. Erträge werden durch die Mieten der Wohnungen sowie aus der Vermietung der öffentlichen Räume erzielt. Wirtschaftliches Ziel ist klar, eine selbsttragende Liegenschaft zu erzielen und Wohnraum mit kostentragenden Mieten zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel wird mit den Erträgen aus den geplanten Nutzungen aus heutiger Sicht erreicht. Der erwartete Aufwand ist gegenüber den Erträgen ausgeglichen.

Im Detail wird die Wirtschaftlichkeit wie folgt geschätzt und kalkuliert (Beträge gerundet):

Aufwand:

Effektive Amortisationskosten **	CHF 17'500.00
<i>Amortisation gemäss HRM2 über 33 Jahre von CHF 169'000 abzüglich Vorfinanzierung gemäss HRM2 von CHF 151'500</i>	
Unterhaltskosten & Rückstellungen Erneuerungsfond	CHF 30'000.00
Personalkosten Hauwartung & Vermietung	CHF 30'000.00
Nebenkosten & Leerstandsrisiko	<u>CHF 60'000.00</u>
Total Aufwand	<u>CHF 137'500.00</u>

Ertrag:

Mieterträge Wohnungen	CHF 135'000.00
Weiterverrechnete Nebenkosten	CHF 24'000.00
Mieterträge der öffentlichen Räume	<u>CHF 20'000.00</u>
Total Ertrag	<u>CHF 179'000.00</u>

*** Vorstehende Wirtschaftlichkeitsrechnung geht von der Annahme aus, dass die Vorfinanzierungen von CHF 5 Mio. nicht amortisiert werden müssen. Bei einer klassischen Vollkosten-Wirtschaftlichkeitsrechnung müssten die Vorfinanzierungen ebenfalls in die Berechnungen einbezogen bzw. als Aufwand gerechnet werden, was unter dem Strich im vorliegenden Fall eine negative Rechnung ergäbe. Mit der Ausblendung der Amortisation der Vorfinanzierungen kann aber zum Ausdruck gebracht werden, dass die Einnahmen aus der Liegenschaft die betrieblichen Aufwendungen mehr als zu decken vermögen.*

Zukünftiger Betrieb

Die Bewirtschaftung des Gebäudes im Rahmen der Vermietung der Wohnungen als auch der öffentlichen Räume wird durch die Gemeinde organisiert. Gerade im öffentlichen Kulturbereich mit wechselnden Nutzenden und Veranstaltern werden der Arbeitsaufwand für die Raumvermietung, Instruktion und Abnahme höher ausfallen als bei den dauerhaft vermieteten Wohnungen. Der Personalaufwand für den Betrieb der Liegenschaft wird mit rund dreissig Stellenprozenten geschätzt. Die öffentlichen Raummieten werden diese Personalkosten zu einem grossen Teil decken müssen. Die Nutzenden der öffentlichen Räume sind nach den Veranstaltungen für die Reinigung verpflichtet oder müssen dafür aufkommen.

Die Kulturgesellschaft gilt klar als Hauptnutzer mit dauerhaftem Programm. Die Räume sind entsprechend im Vorfeld durch den Verein zu reservieren und zu mieten. Der Kulturbereich mit Foyer, Saal und den disponiblen Räumen im ersten Obergeschoss steht darüber hinaus aber auch der Öffentlichkeit und Dritten (Vereine, Private, Firmen etc.) zur Verfügung.

Der Saal soll mit moderner, steuerbarer Technik und einer dauerhaften Bestuhlung auf der eingebauten Zuschauertribüne einfach und mit wenig Aufwand in Betrieb gesetzt werden können. Für den reibungslosen Betrieb werden einzelne Lagerräume und abschliessbare Schränke der Kulturgesellschaft abgegeben, wodurch klare Schnittstellen zu anderen Nutzenden geschaffen werden.

Die Mietwohnung in den Obergeschossen sind Erstwohnungen. Die Mietpreise werden mit dem Ziel von kostentragenden Mieten berechnet. Die Nebenkosten werden separat abgerechnet über die eingepplanten Zähler.

Um die elektrische Energie der Photovoltaikanlage nachhaltig und auch wirtschaftlich sinnvoll einzusetzen, ist geplant, einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) im Gebäude zu installieren. Die Anlage auf dem Dach würde dabei eine Leistung von rund 20 kWp ergeben, was einer jährlichen Produktion von etwa 20'000 kWh entspricht. Die elektrische Energie kann damit zum grössten Teil direkt im Haus verbraucht werden. Aufgrund der wegfallenden Netzgebühren stände kostengünstiger Strom zu Verfügung

und würde auch den Mietwohnungen abgegeben werden können.

D) Empfehlung der Gemeindeorgane & der Kulturgesellschaft Klosters

Empfehlung des Gemeindevorstandes & des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass mit der gemischten Nutzung aus Erstwohnungen und Kulturbereich ein zukunftssträchtiges und finanziell ausgewogenes Projekt für die Gemeinde Klosters vorliegt. Einerseits kann mit dem Projekt zusätzlicher, dringend benötigter Wohnraum für Einheimische geschaffen werden. Andererseits kann der Kulturgesellschaft und der Gemeinde ein ebenbürtiger Ersatz zum Kulturschuppen geschaffen werden. Durch den Umzug des Kulturschuppens können auf dem Bahnhofsareal weitere 40 Erstwohnungen ermöglicht werden. Das alte Schulhaus als ortbildprägendes Gebäude mit grossem Erinnerungswert kann in neuer Form weiterbestehen und steht weiterhin der Bevölkerung offen.

Das Kulturhaus ist ein erster Schritt der zusammenhängenden Zentrumsentwicklung von Klosters Platz. Mit dem Parkhaus Casanna zusammen mit der Arealentwicklung der heutigen Post, der Erweiterung des Coops, der Arealentwicklung des Bahnhofes durch die Rhätische Bahn sowie der absehbaren Erneuerung der Gotschnabahn steht eine wegweisende bauliche Entwicklung in Klosters Platz an. Die einzelnen Projekte stehen dabei in direktem Zusammenhang und in direkter Abhängigkeit. Die Planungen werden laufend miteinander koordiniert und eng durch die Gemeinde begleitet.

Das vorliegende Projekt des Kulturhauses wurde durch das Planungsteam unter der Gesamtleitung des Architekturbüros Lazzarini professionell ausgearbeitet. Umfangreiche Abklärungen zu den Anforderungen, zum Bestand, den geplanten Massnahmen und den daraus resultierenden Projektkosten wurden in den vergangenen Planungsphasen seriös ermittelt. Somit liegt ein vollständiges Bauprojekt mit Plänen, Kostenvoranschlag und Grobterminprogramm als Grundlage für die Urnenabstimmung vor.

Die Anforderungen an die spätere Nutzung wurden bereits zu Beginn der Projektentwicklung breit abgeholt. Die Kulturgesellschaft Klosters als Hauptnutzerin wurde in der vorbereitenden Arbeitsgruppe vom Planungsstart weg miteinbezogen. An den zahlreichen, konstruktiven Projektsitzungen wurden zusammen mit den Architekten die Grundlagen für die Planung geschaffen, das Projekt ausgearbeitet und bereits bis weit ins Detail Lösungen vorbereitet.

Eine politische Begleitgruppe mit den VertreterInnen aus dem Gemeinderat, des Gemeindevorstandes und des Architekturbüros wurde ebenfalls bei Planungsbeginn ins Leben gerufen. Die Begleitgruppe hat die politische Ansichten, die Qualitätssicherung und die Vorbereitung des Geschäftes bis zur Urnenabstimmung wahrgenommen.

Das vorliegende Projekt wurde somit mit offener Kommunikation und mit der Absicht, möglichst alle Beteiligte zu involvieren, erstellt. Der Gemeindevorstand bedankt sich dabei für die geleistete, zielorientierte Arbeit bei den Beteiligten aus Politik, Kultur und der Gemeindeverwaltung. Ein grosser Dank ist zudem den federführenden Architekten und dem gesamten Planungsteam für die geleistete Arbeit auszusprechen.

Gemeinderat und Gemeindevorstand beantragen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, deshalb, das Projekt "Umnutzung altes Primarschulhaus Klosters Platz - Kulturhaus" und den damit verbundenen Baukredit anzunehmen.

Empfehlung der Kulturgesellschaft Klosters (KgK)

«Die Kulturgesellschaft Klosters unterstützt das Projekt "Kulturhaus Klosters"»

Die Kulturgesellschaft Klosters (KgK) setzt sich schon seit einiger Zeit mit der Tatsache auseinander, dass anstelle ihres wunderbaren und allseits geschätzten Kulturschuppens eine Wohnüberbauung in erster Linie für Einheimische geplant ist. Mit einem weinenden Auge zwar kann aber nicht ernsthaft gegen dieses Vorhaben opponiert werden, zumal ein valabler Ersatz relativ schnell am Horizont aufgetaucht ist.

Das Projekt "Kulturhaus Klosters" im alten Primarschulhaus eröffnet die Möglichkeit, den vielfältigen 100 bis 150 Veranstaltungen, die die KgK übers Jahr organisiert, Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen, die im Kulturschuppen teils nicht mehr gegeben waren: Das Foyer wollten wir auch im Kulturschuppen vergrössern, um damit die Attraktivität der Veranstaltungen zu erhöhen, die Belüftung und Beheizung im Kulturschuppen gab immer wieder zu reden und gewisse technische Erneuerungen im Equipment werden jetzt im Hinblick auf einen neuen Saal getätigt oder geplant.

In diesem Sinne ist das Kulturhaus eine Chance, als KgK einen neuen Veranstaltungsraum zu bekommen, der mindestens so gut wie der Kulturschuppen ausgestattet ist, wenn nicht gar optimiert in verschiedenen Bereichen. Zudem eröffnet das Raumprogramm im «Kulturhaus» die Möglichkeit, dass weitere Anspruchsgruppen in der Gemeinde davon werden profitieren können. Ansprüche und Möglichkeiten sind in einem von der KgK schon im Entwurf vorgelegten Betriebskonzept noch unter einen Hut zu bringen. Zu guter

Letzt erhält die Gemeinde mitten im Zentrum einen Hort von Kultur, eine Möglichkeit, sich zu treffen, Musik, Theater oder Filme zu geniessen. Dies ist eine nicht zu unterschätzende Attraktivitätssteigerung, mit anderen Worten: Standortförderung, die in Zeiten sich wandelnder Interessen, nicht nur Einheimischer, sondern vor allem von Zweitheimischen und Gästen von wachsender Bedeutung ist.

Die KgK ist mit ihrer Erfahrung und ihrer Expertise (fast) von Anfang in den Planungsprozess für das Kulturhaus einbezogen worden. Dafür sind wir dankbar und setzen uns dementsprechend mit unseren Möglichkeiten für ein gutes Gelingen dieses Projektes ein. Dieses bietet sinnigerweise nicht nur den kulturellen Aktivitäten einen von breiten Bevölkerungskreisen erwünschten Raum, sondern es kann in den oberen Stockwerken auch ersehnten Wohnraum für Einheimische und Arbeitnehmende relativ kurzfristig zur Verfügung stellen.

Wir hoffen nun, dass der Gemeinderat und dann auch der Souverän die anstehenden Kosten in Relation zum grossen Nutzen für die Gemeinde setzen und sich positiv zum Projekt äussern. Wir von der KgK werden uns mit all unseren zur Verfügung stehenden, auf Freiwilligenarbeit basierenden Kräften dafür einsetzen.

Der KgK-Vorstand, 22.05.2024»

E) Indach-Photovoltaikanlage

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 26. Juni 2024 dafür ausgesprochen, die Indach-Photovoltaikanlage ebenfalls zu realisieren. Als Energiestadt ist die Gemeinde Klosters bestrebt, ihre eigenen Gebäude im Rahmen von Neubauten und umfassenden Sanierungen mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien auszustatten und vorbildliche, nachhaltige Bauten zu realisieren. Nebst der Wärmeversorgung aus dem Wärmeverbund der Schulanlage Klosters Platz kann das künftige Kulturhaus mit Erstwohnungen aufgrund des geplanten Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) auch mit nachhaltiger und kostengünstiger elektrischer Energie versorgt werden.

F) Rechtliches

Aufgrund der Höhe der Kreditsumme fällt das vorliegende Geschäft gemäss Artikel 21 Ziff. 3 der Gemeindeverfassung in die abschliessende Kompetenz der Urnengemeinde.

G) Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlage vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit 11 : 0 Stimmen (einstimmig), Folgendes:

- 1. Die Umnutzung des alten Primarschulhauses Klosters Platz in ein Kulturhaus mit Erstwohnungen sei zu genehmigen und der notwendige Objektkredit von CHF 5'564'500.00 inkl. MwSt (Kostengenaugigkeit $\pm$ 10 %) sei zu genehmigen.**
- 2. Der Vorstand sei zu ermächtigen, für die Finanzierung im Bedarfsfall fremde Mittel aufzunehmen.**
- 3. Der Vorstand sei zu ermächtigen, im Rahmen des Kostenvoranschlages bauliche Veränderungen am Projekt vorzunehmen, wenn sich dies aus der Bearbeitung des Detailprojektes aufdrängt oder wenn betriebliche, wirtschaftliche, ästhetische und architektonische Gründe es erfordern. Das gesamte Projekt dürfe dadurch nicht verändert und der Kostenvoranschlag nicht überschritten werden.**
- 4. Der Vorstand sei mit dem Vollzug dieses Beschlusses zu beauftragen.**

Im Hinblick auf die Urnengemeindeabstimmung vom 22. September 2024 liegen auf der Gemeindeverwaltung, Abteilung Baubewilligungen, Rathaus (2. Stock), umfangreiche Akten zum Projekt auf. Diese können während den Öffnungszeiten ohne Anmeldung eingesehen werden. Darin enthalten sind die Pläne, der Baubeschrieb, die Materialisierung, der detaillierte Kostenvoranschlag nach BKP, das Grobterminprogramm, das Projektorganigramm und die Wirtschaftlichkeitsberechnung. Ebenfalls sind die Unterlagen auf der Gemeinde-Website, www.gemeindeklosters.ch => Behörden => Publikationen, aufgeschaltet.

Klosters, 26. Juni 2024

Der Gemeinderat

3. Anpassung Führungsstrukturen Gemeinde Klosters: Totalrevision Verfassung der Gemeinde Klosters

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Die letzte Revision der Gemeindeverfassung datiert aus dem Jahre 2007. Nachdem Ende 2019 eine umfangreiche Totalrevision der Gemeindeverfassung deutlich abgelehnt worden war, hat der amtierende Gemeindevorstand Anfang 2022 eine erneute, jedoch deutlich schlankere Verfassungsrevision initiiert.

Gegenstand der Vorlage

Mit der vorgeschlagenen Totalrevision soll Bewährtes fortgeführt und notwendige und sinnvolle Verfassungsanpassungen vorgenommen werden. Unbestrittene Inhalte der Vorlage 2019 sollen wieder aufgenommen und eine effektivere und effizientere Gemeindeführung ermöglicht werden. Ebenfalls gilt es, die in Teilen überholte geltende Verfassung an das übergeordnete kantonale Recht anzupassen. Im Weiteren sollen die politischen Rechte der Stimmbürgerschaft uneingeschränkt fortgeführt oder gar leicht ausgebaut werden.

Wichtigste Inhalte der Revision

Die bestehenden Organe / Behörden Gemeinderat und Gemeindevorstand erfahren keine Änderungen. Die Wahl des Gemeindevorstands soll künftig (ab Amtsperiode 2029/32) gestaffelt erfolgen. Die Finanzkompetenzen von Gemeinderat und Gemeindevorstand werden leicht – bereinigt um die Teuerung – erhöht. Es soll zudem eine verfassungsmässige Geschäftsleitung eingesetzt werden, welche für die operative Verwaltungsführung verantwortlich zeichnet und den Gemeindevorstand in untergeordneten Exekutivaufgaben entlastet. Wie erwähnt gilt es, die inzwischen überholten Verfassungsinhalte an das übergeordnete Recht anzupassen.

Zeitplan

Im Anschluss an die Urnengemeindeabstimmung vom 22. September 2024 rechnen die Verantwortlichen bis im November 2024 mit der Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeverfassung durch

die Regierung des Kantons Graubünden. Die neue Gemeindeverfassung soll auf den 01. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden. Im Anschluss an die Totalrevision der Gemeindeverfassung folgt die Anpassung der Gesetze und der weiteren Ausführungsbestimmungen.

Antrag

Gemeinderat und Gemeindevorstand beantragen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerin, geschätzter Stimmbürger, der Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Klosters zuzustimmen.

A) Ausgangslage

A1) letzte Verfassungsrevision 2007 bezüglich Führungsstrukturen sowie abgelehnte Vorlage 2019

A1.1) Verfassungsrevision 2007

Die letzte umfassende Revision der Verfassung der Gemeinde Klosters-Serneus in Bezug auf die Organe und Behörden der Gemeinde Klosters-Serneus wurde am 25. November 2007 an der Urne angenommen. Im Zentrum standen dannzumal im Wesentlichen die Integration der bis dahin als separat zu wählende Behörde geführten Geschäftsprüfungskommission in den Gemeinderat, die Ausweitung der Amtsperiode von drei auf vier Jahre sowie die Aufwertung des Gemeindepräsidiums von einem "Halbamt plus" in ein Hauptamt (80 %).

A1.2) gescheiterte Strukturrevisionsvorlage 2019

Die am 15.12.2019 dem Souverän unterbreitete Vorlage zur Anpassung der politischen Führungsstrukturen sah zum einen eine Variantenabstimmung, Auswahl zwischen einer Variante mit Gemeindeversammlung (zusätzlich zur Urnengemeinde) und einer Variante ohne Gemeindeversammlung, vor. Bei beiden Varianten wäre der Gemeinderat von 15 auf 11 Mitglieder reduziert und der Schulrat von 5 auf drei Mitglieder verkleinert worden. Im Weiteren wären die Finanzkompetenzen der Organe deutlich erhöht, ein fakultatives Gesetzesreferendum und eine verfassungsmässige Geschäftsleitung eingeführt worden. Bekanntlich lehnten die Klosterser Stimmberechtigten beide Varianten relativ deutlich ab.

A2) Wiederaufnahme schlanke Verfassungsrevision 2022

Im Jahre 2022 stiess der Gemeindevorstand 2021/2024 einen neuen Prozess für die Revision der politischen Gemeindeführungsstrukturen an. In den Vor-

dergrund stellte der amtierende Gemeindevorstand die weitestgehend unveränderte Fortführung der bisherigen unbestrittenen Organe und deren Zusammensetzung, eine nur moderate Anpassung der Finanzkompetenzen von Gemeinderat und Gemeindevorstand und eine nochmalige Auflage der Einführung der bereits 2019, wie verschiedentlich zum Ausdruck gekommen war, unbestrittenen Geschäftsleitung.

B) Verfassungsrevision / Anpassung politische Führungsstrukturen 2024

B1) Grundsätze und Zielsetzungen

Gemeindevorstand und die weiteren in die Überarbeitung der Klosterser Gemeindeverfassung involvierten Gremien und Personen, die insbesondere die Lehren aus der gescheiterten, rückblickend überladenen Strukturreform 2019 ziehen wollten, liessen sich von nachstehenden übergeordneten Grundsätzen und Zielsetzungen leiten:

Projektleitsätze:

- Bewährtes belassen
- Veraltetes und Störendes anpassen
- Weniger ist mehr
- Klare Abläufe
- Klare Kompetenzzuteilung
- Erhöhung Effizienz und Effektivität

Grobe inhaltliche Grundsätze:

- Festhalten am politischem Grundsystem (bisherige Strukturen) mit Legislative (Urnengemeinde, Gemeinderat) sowie Exekutive (Gemeindevorstand)
- Gemeindeversammlung kein Thema mehr
- Einführung einer für die operativen Belange zuständige, die Exekutive entlastende verfassungsmässige Geschäftsleitung
- Lediglich moderate Erhöhung der Finanzkompetenzen (im Rahmen der Anpassung an die Teuerung)
- Keine Beschneidung der politischen Rechte (Belassen Unterschriftenzahlen Initiative und fakultatives Referendum; Verzicht auf fakultatives Referendum im Zusammenhang mit dem Erlass von Gesetzen und der Genehmigung der Jahresrechnung)

B2) Auslegeordnung der erforderlichen Anpassungen

Der Gemeindevorstand hat folgende aus seiner Sicht wichtige Handlungs- und Klärungsbedarfe festgestellt (Auswahl), die einer Verfassungsrevision bzw. entsprechender Rechtsgrundlagen bedürfen:

- Anpassung Finanzkompetenzen (wie erwähnt moderat)
- Erhöhung Pensum Gemeindepräsidium (der Verfassungsrevision nachge- lagert) auch als Bindeglied zwischen Gemeindevorstand und Geschäfts- leitung => CEO / Gemeindeleiter
- Operative Geschäftsleitung mit angemessenen verfassungsmässigen Kompetenzen
- Abgrenzung zwischen strategischer und operativer Ebene (Gemeindevor- stand einerseits und Geschäftsleitung andererseits) klar regeln
- Beibehaltung Anzahl Amtsträger in den verbleibenden Organen
- Klärung Einbettung / Form Geschäftsprüfungskommission
- Klärung Rolle Baukommission (Behörde versus vorberatendes Gremium)
- Klärung Anzahl Mitglieder Schulrat und dessen Kompetenzen (explizit zu definieren)

C) Prozess und Partizipation

C1) beteiligte Gremien und Behörden

Die Projektorganisation der Strukturreform 2024 (Abb. 1) präsentiert sich wie folgt:

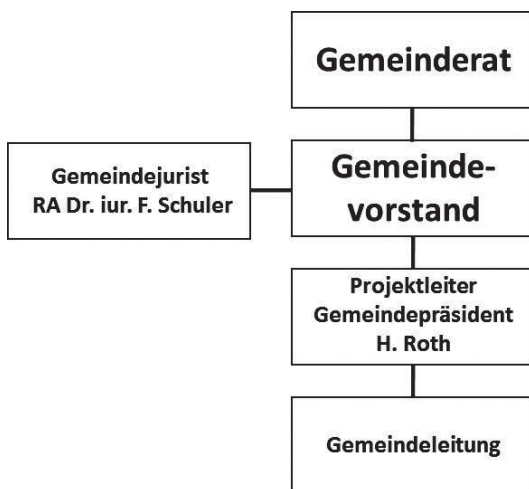


Abb. 1: Projektorganisation Verfassungsrevision

Anlässlich seiner Sitzung vom 25. Januar 2022 nahm der Gemeindevorstand hinsichtlich der künftigen politischen Führungsstrukturen und im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang anzustrebende schlanke Verfassungsrevision eine Auslegeordnung vor und legte die wichtigsten Stossrichtungen für das Projekt «Anpassungen Gemeindeführungsstrukturen» fest. Wiederum am 8. Februar 2022 wurden die Vorstellungen des Gemeindevorstands in einer gemeinsamen Sitzung der Gemeindeleitung unterbreitet, von dieser bestätigt und ergänzt. Sodann gelangte der Vorstand mit seinen Vorstellungen per 21. Februar 2022 an den Gemeinderat. Nach einer längeren Reflektierungs- und Konsolidierungsphase wurden im Rahmen von zwei internen Gemeinderatssitzungen am 12. April und 24. April 2023 die definitiven Grundlagen z. Hd. der Ausarbeitung eines Entwurfs durch Gemeindejurist Rechtsanwalt (RA) Dr. iur. Frank Schuler, renommierter Verfassungsrechtler, Bänziger Pally Schuler+, Chur, erörtert und verabschiedet.

Der Verfassungsentwurf wurde schliesslich von RA F. Schuler dem Gemeindevorstand im Oktober 2023 unterbreitet und bis Ende Oktober 2023 nochmals überarbeitet. Anlässlich der weiteren internen Gemeinderatssitzungen vom 13. November 2023 und 15. Januar 2024 wurde der Verfassungsentwurf erneut intensiv erörtert, punktuell überarbeitet und ergänzt und z. Hd. der Vernehmlassung verabschiedet.

C2) Vernehmlassung und Informationsveranstaltung

Vom 7. Februar bis 6. März 2024 wurde der Verfassungsentwurf (Synopsis) mit einem umfassenden Begleitschreiben in die öffentliche Vernehmlassung gegeben (Anschriften ausgewählte Adressaten, Veröffentlichung in amtlichen Publikationen, Aufschaltung Gemeindeforum).

Im Rahmen dieser Vernehmlassung ist lediglich eine Stellungnahme einer Privatperson eingegangen. Der entsprechende Vernehmlassungsteilnehmende begrüsst im Grundsatz die geplante Verfassungsrevision, stört sich aber an der aus seiner Sicht fehlenden Gewaltentrennung in Bezug auf die Geschäftsprüfungskommission (GPK), die auch in Zukunft Bestandteil des Gemeindeparsaments bleiben soll. Das heutige Organisationsmodell entspricht bezüglich der GPK der Praxis verschiedener anderer Gemeinden (z. B. Nachbargemeinde Davos). Auch im Kantonsparlament (Grosser Rat) und im eidg. Parlament wird die GPK aus dem Kreis der Parlamentsangehörigen gewählt. Die Klosterser Stimmbürgerschaft hatte diesem Modell im Rahmen der Verfassungsrevision 2007 seine Zustimmung gegeben. Gemeinderat und Gemeindevorstand haben die Rolle und Einbettung der GPK auch im Rahmen der vorliegenden Revision intensiv und kontradiktorisch erörtert und sind erneut zum Schluss gelangt, dass die in den Gemeinderat integrierte GPK nach wie vor der für Klosters richtige Weg bildet. Im Vordergrund steht das Anliegen, dass die drei Mitglieder der GPK aufgrund ihres Mehrwissens als Parlamentsangehörige sachlich eher auf Augenhöhe mit Gemeindevorstand

und Verwaltung stehen als externe Vertreter eines gänzlich separaten Organs. Zudem läuft der Gemeinderat weniger Gefahr, aufgrund der Öffentlichkeit seiner Tätigkeit vorsätzlich beanstandungswürdige Handlungen zu treffen, womit der Interessenskonflikt sehr gering ist.

Die Vernehmlassung wurde im Weiteren durch die öffentliche Informationsveranstaltung am 19. Februar 2024 begleitet. Leider fanden sich nur wenig Teilnehmende zu dieser Veranstaltung in der Aula in der Schulanlage Klosters Platz ein.

Das geringe Partizipations- und Informationsinteresse kann einerseits dahingehend interpretiert werden, dass über eine längere Zeit periodisch im Gemeinderat, aber auch in anderen Kontexten (u. a. Medien, Gemeindewebsite, Parteifraktionen) zur Thematik immer wieder informiert worden ist. Andererseits mögen die ausbleibenden Rückmeldungen und das geringe Publikumsinteresse auch auf den Umstand zurückzuführen sein, dass die vorgeschlagene Strukturreform viel weniger weitreichend ausfällt als die gescheiterte Verfassungsrevision im Jahre 2019, sprich am Bewährten festgehalten und nur das Notwendige geändert wird.

C3) Vorprüfung

Am 3. November 2023 wurde der dannzumalige Stand des Verfassungsentwurfes dem Amt für Gemeinden (AFG) Graubünden zur Vorprüfung eingereicht. Innert rekordverdächtiger Zeit bzw. nach nicht einmal 14 Tagen erhielt der Gemeindevorstand vom AFG GR am 14. November 2023 bereits den Vorprüfungsbericht. Das AFG GR stellte dem Verfassungsentwurf ein sehr gutes Zeugnis aus bzw. es wurden keine grundsätzlichen Beanstandungen geäussert. Ein kleines, vom Kanton unterbreitetes Anpassungserfordernis (Unzulässigkeit Verlängerung Fristen im Zusammenhang mit Initiativrecht aufgrund Bestimmungen im kantonalen Gesetz über die Politischen Rechte) wurde aufgenommen und umgesetzt.

D) Wichtigste Inhalte der Verfassungsrevision im Überblick

Die aktuelle Verfassungsrevision hat die folgenden wesentlichen Inhalte zum Gegenstand:

- 1. Unveränderte Beibehaltung Organe/Behörden:** Sowohl beim **Gemeinderat** (Gemeindeparlament) als auch beim **Gemeindevorstand** (Exekutive mit 5 Mitgliedern inkl. Gemeindepräsident) werden **keine Anpassungen** vorgenommen. Die Beibehaltung der bisherigen Anzahl Sitze (15) des Gemeinderats nimmt implizit (keine verfassungsmässige Zuteilung der Sitze auf die Fraktionen) auf die Möglichkeit Rücksicht, dass sämtliche Gemeindefraktionen im Gemeindeparlament vertreten sein können. Bei gleichbleibenden Pensen (4 Vorstandsmitglieder mit je 35 %

– Gemeindepräsident mit 80 %) wäre auch eine Reduktion der Sitzanzahl des Gemeindevorstands nicht opportun oder zielführend.

2. **Änderung Wahlmodus Gemeindevorstand (Staffelung):** Um eine Gesamterneuerung des ganzen Vorstandes zu vermeiden, sollen künftig die **Amtsperioden** und die Wahlen des **Gemeindepräsidiums** und der **weiteren Vorstandsmitglieder um zwei Jahre versetzt** stattfinden. Die Einführung der Staffelung ab Amtsperiode 2029/2032 erfolgt über die Übergangsbestimmungen (vgl. Art. 62 Abs. 3 Entwurf Gemeindeverfassung).
3. **Finanzkompetenzen Behörden/Gremien** für neue, frei bestimmbare **einmalige Ausgaben** (neu), Werte geltende Verfassung plus Teuerung:
 - a. Urnengemeinde ab CHF 700'000.--
 - b. Gemeinderat von CHF 175'000.-- bis CHF 700'000.--
 - c. Gemeindevorstand von CHF 20'000.-- bis CHF 175'000.--
 - d. Gemeindepräsident bis CHF 5'000.--
 - e. Geschäftsleitung von CHF 5'000.-- bis CHF 20'000.-- (Ausführungsgesetzgebung*)

(Erlass im Anschluss an beschlossene und genehmigte Gemeindeverfassungsrevision)*
4. **Finanzkompetenzen Behörden/Gremien** für neue, frei bestimmbare **wiederkehrende Ausgaben** (neu), Werte geltende Verfassung plus Teuerung:
 - a. Urnengemeinde ab CHF 175'000.--
 - b. Gemeinderat von CHF 60'000.-- bis CHF 175'000.--
 - c. Gemeindevorstand bis CHF 60'000.--

Die **nicht budgetierten, frei bestimmbaren Ausgaben** sind **neu** beim Gemeindevorstand in der Gesamtsumme **limitiert**. Neu werden auch **Regelungen** für die Bestimmung von **Zusatz- und Nachtragskrediten** (inkl. Limiten für Gemeinderat und -vorstand) in die Verfassung aufgenommen. Die Bestimmungen hinsichtlich des **fakultativen Finanzreferendums** werden ebenfalls **angepasst** (einmalige Ausgaben Gemeinderat ab CHF 350'000.--, wiederkehrende Ausgaben ab CHF 90'000.--).

5. **Sondernutzungsrechte etc. (neu):** Bei Beteiligungen/Erwerben und Veräusserungen von Grundstücken, baugesetzlichen Ausnutzungen sowie der Einräumung von beschränkt dinglichen Rechten sowie Baurechten gelten weiterhin die **Verkehrswerte bzw. Gesamtsummen** – im Sinne der neuen massgebenden Finanzkompetenzen – **in Kombination mit der Baurechtsdauer** (Vorstand 30 Jahre, Gemeinderat 30 bis 50 Jahre – fakultatives Referendum ab 30 Jahre).

6. **Initiativrecht:** Im Sinne der vom Gemeinderat am 21.04.2021 angenommenen kommunalen Volksinitiative "Wir wollen klare Initiativen" sollen Initiativen **neu entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung** eingereicht werden können.
7. **Verfassungsmässige Geschäftsleitung:** Im Rahmen der **neuen Verfassung** soll neu eine Geschäftsleitung **verbindlich aufgenommen und geregelt** werden. Für dieses in der jüngeren Praxis (ab 2018) bisher als Gemeindeleitung im Rahmen von Delegationsnormen des Gemeindevorstands tätige operative Gremium sollen **nur die Grundsätze** in der Verfassung festgelegt werden, weitergehende Regelungen werden Gegenstand von noch zu erlassenden Gesetzes- oder Ausführungsbestimmungen bilden.
8. **Erlass von Verordnungen und anderen Ausführungsbestimmungen durch Gemeindevorstand:** Sofern eine verfassungsmässige oder eine gesetzliche Grundlage besteht, werden gemäss Art. 43 des Entwurfs der neuen Gemeindeverfassung künftig Verordnungen und weitere Ausführungsbestimmungen durch den Gemeindevorstand erlassen (bisher Gemeinderat).
9. **Weitere neue Regelungen:** Die Verfassung sieht im Weiteren folgende ausgewählte Gegenstände vor: Anpassung, weniger enge Fassung Ausschlussgründe (i. S. übergeordnetem kant. Gemeindegesetz), explizite Regelung Variantenabstimmungen, Konsultativabstimmungen, Amtsenthebung und Einstellung im Amt sowie Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Die Details in Bezug auf das Gemeindepräsidium und die Geschäftsleitung werden in entsprechenden der Verfassungsrevision zeitlich nachgelagerten Rechtserlassen geregelt.

Worauf wird explizit u. a. **verzichtet:** Einführung Amtszeitbeschränkung, Erhöhung Unterschriftenanzahl Initiativen und fakultatives Referendum, Einführung fakultatives Gesetzesreferendum, fakultatives Referendum Jahresrechnung oder Ausländerstimmrecht (Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt) auf Gemeindeebene.

E) Verfassungsrevision im Detail (synoptische Darstellung)

Auf den folgenden Seiten werden in Form der synoptischen Darstellung sämtliche Verfassungsartikel der geplanten neuen Verfassung (2. Spalte) aufgelistet und denjenigen der geltenden Gemeindeverfassung (1. Spalte) gegenübergestellt. Die Änderungen bzw. die vorgesehenen neuen Verfassungsartikel werden in einer 3. Spalte erläutert und begründet.

Totalrevision der Verfassung der Gemeinde Klosters

Verfassungsentwurf (Synoptische Darstellung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	31	III. Gemeindeorganisation	42	Art. 43 b) Rechtsetzung	54
I. Allgemeine Bestimmungen	31	A. ALLGEMEINES	42	Art. 44 c) Finanzhaushalt	54
Art. 1 Gemeinde	31	Art. 20 Organe	42	Art. 45 d) Anstellung und Wahlen	55
Art. 2 Autonomie	31	Art. 21 Amtsdauer	42	2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder	56
Art. 3 Aufgaben a) Im Allgemeinen	32	Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt	43	Art. 46 Gemeindepräsidium	56
Art. 4 b) Auslagerung	32	Art. 23 Ausschlussgründe	43	Art. 47 Departemente	57
Art. 5 Rechtsstaatliche Grundsätze	32	Art. 24 Unvereinbarkeiten	43	3. Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung	57
Art. 6 Amtssprache	33	Art. 25 Ausstandsgründe	44	Art. 48 Geschäftsleitung	57
II. Politische Rechte	33	Art. 26 Schweigepflicht, Verantwortung und Haftung	44	Art. 49 Gemeindeverwaltung	58
A. ALLGEMEINES	33	Art. 27 Protokollführung	45	E. SCHULRAT	58
Art. 7 Stimm- und Wahlrecht	33	Art. 28 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip	45	Art. 50 Zusammensetzung und Wahl	58
Art. 8 Wahlbarkeit	34		45	Art. 51 Aufgaben	59
Art. 9 Wahlbetugnisse	35	B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN	46	F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	59
B. VOLKSINITIATIVE	36	Art. 29 Urnenabstimmungen und -wahlen	46	Art. 52 Zusammensetzung und Wahl	59
Art. 10 Gegenstand und Form	36	C. GEMEINDERAT	46	Art. 53 Aufgaben	60
Art. 11 Ungültigkeit	36	Art. 30 Zusammensetzung und Wahl	46	IV. Finanzen	62
Art. 12 Verfahren	37	Art. 31 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung	47	Art. 54 Finanzhaushaltsgrundsätze	62
Art. 13 Gegenvorschlag und Rückzug	38	Art. 32 Stellung der Ratsmitglieder	47	Art. 55 Grundsätze der Rechnungslegung	62
C. REFERENDUM	38	Art. 33 Gemeindevorstand	47	Art. 56 Erträge	62
Art. 14 Obligatorisches Referendum	38	Art. 34 Aufgaben a) Grundsatz	48	Art. 57 Eigentum	63
Art. 15 Fakultatives Referendum	40	Art. 35 b) Rechtsetzung	48	V. Bürgergemeinde	65
Art. 16 Verfahren fakultatives Referendum	40	Art. 36 c) Finanzhaushalt	48	Art. 58 Rechtsgrundlagen	65
Art. 17 Variantenabstimmungen	41	Art. 37 d) Wahlen	50	VI. Kirchengemeinden	65
Art. 18 Konsultativabstimmungen	41	D. GEMEINDEVORSTAND	51	Art. 59 Rechtsgrundlagen	65
D. WEITERE POLITISCHE RECHTE	42	1. Gesamtheit	51	VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	65
Art. 19 Petitionsrecht	42	Art. 38 Zusammensetzung und Wahl	51	Art. 60 Inkrafttreten	66
		Art. 39 Kollegialitätsprinzip	51	Art. 61 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts	66
		Art. 40 Stellung	52	Art. 62 Behörden	66
		Art. 41 Beschlussfassung	52		
		Art. 42 Aufgaben a) Grundsatz	53		

Geltende Gemeindeverfassung	Entwurf revidierte Verfassung	Bemerkungen / Erläuterungen
Präambel Die Einwohner der Gemeinde Klosters, im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott für Mensch, Gemeinschaft und Umwelt, geben sich folgende Verfassung:	Präambel Die Einwohner der Gemeinde Klosters, im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor Gott für Mensch, Gemeinschaft und Umwelt, geben sich folgende Verfassung:	In der Präambel können die für die Gemeinde spezifischen Werte zum Ausdruck gebracht werden. Im Gegensatz zu Bundes- und Kantonsverfassung (BV, KV) ist eine Präambel in der Gemeindeverfassung eher unüblich. Einzelne Gemeindeverfassungen in Graubünden kennen aber eine Präambel (z.B. Davos). Die geltende GV/Klosters enthält eine Präambel. Aus rechtlicher Sicht besteht kein Anlass, die Präambel zu streichen.
I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gemeinde ¹ Die Gemeinde Klosters ist eine selbstständige politische Gemeinde des eigenössischen Standes Graubünden. ² Sie besteht aus den Fraktionen Platz, Dorf, Serenus, Mezzaselva, Selfranga, Aeuja, Monbiel und Saas, samt den umliegenden Höfen.	I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Gemeinde ¹ Die Gemeinde Klosters ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentliche Körperschaft. ² Sie besteht aus den Fraktionen Platz, Dorf, Serenus, Mezzaselva, Selfranga, Aeuja, Monbiel und Saas.	Abs. 1 entspricht den gängigen Bestimmungen in neuen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden Abs. 2: In rechtlicher Hinsicht kommen den Fraktionen keine besonderen Aufgaben oder Funktionen zu. Die Bestimmung könnte daher gestrichen werden. Vgl. auch Bemerkung nach Art. 9 E-GV. Aufgrund der Formulierung in Art. 9 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 E-GV wird die Bestimmung beibehalten.
Art. 3 Selbstverwaltung Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der Selbstverwaltung zu. Art. 2 Hoheitsrecht Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle sich darin befindlichen Personen und Sachen aus.	Art. 2 Autonomie ¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. ² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.	Der Artikel fasst die bisherigen Art. 3 und 2 unter dem Titel «Autonomie» zusammen. Er entspricht den gängigen Bestimmungen in modernen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden.

Art. 4 Aufgaben ¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. ² Sie fördert insbesondere eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Wohlfahrt, das kulturelle Schaffen der Einwohner, die Belange des Tourismus und den Schutz der Umwelt.	Art. 3 Aufgaben a) Im Allgemeinen ¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen. ² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.	Die Formulierung entspricht den gängigen Bestimmungen in den neueren Gemeindeverfassungen in Graubünden. Die Gemeinde erfüllt nicht alle Aufgaben selber, wie sich aus Art. 4 E-GV ergibt. Auf die Aufzählung der wichtigsten Aufgaben in einem separaten Artikel wird analog zur Musterverfassung des Kantons verzichtet. Art. 73 BV definiert die Nachhaltigkeit als auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits.
Art. 4 Aufgaben ¹ Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. ² Sie fördert insbesondere eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Wohlfahrt, das kulturelle Schaffen der Einwohner, die Belange des Tourismus und den Schutz der Umwelt.	Art. 4 b) Auslagerung ¹ Einzelne Aufgaben der Gemeinde werden nach Massgabe der Regionalstatuten und den Leistungsvereinbarungen durch die Region Prättigau/Davos erfüllt. ² Die Gemeinde kann gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Erfüllung weiterer Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.	Bestimmungen über die Aufgabenauslagerung sind in modernen Gemeindeverfassungen des Kantons Graubünden gängig. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung sind die Aufsicht durch die Gemeinde sowie die rechtsstaatliche Verankerung und Verpflichtung vorzusehen. Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass die Gemeinde nicht alle Aufgaben selber erfüllt, sondern teilweise auf regionaler Ebene zusammenarbeitet. Auf die Nennung weiterer Organisationen soll verzichtet werden, um nicht einzelne hervorzuheben.
II. Grundsätze staatlichen Handelns Art. 5 Bindung an Verfassung und Gesetz Wer hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Art. 6 Allgemeine Rechtsgrundsätze ¹ Hoheitliche Handlungen erfolgen nach dem Gebot der Verhältnismässigkeit. ² Kein Gemeindeorgan und kein Gemeindefunktionär darf willkürlich handeln. ³ Gemeindeorgane und Gemeindefunktionäre verhalten sich nach Treu und Glauben.	Art. 5 Rechtsstaatliche Grundsätze ¹ Wer hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden. ² Das Handeln der Gemeinde muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. ³ Die Behörden und Mitarbeitenden der Gemeinde handeln willkürfrei und nach Treu und Glauben.	Die rechtsstaatlichen Grundsätze ergeben sich bereits aus dem übergeordneten Recht. Eine Wiederholung in der Gemeindeverfassung ist eher unnötig. Eine ersatzlose Aufhebung der bisherigen Regelung ist rechtlich möglich, aber nicht notwendig. Systematisch gehört die Bestimmung analog zu BV und KV zu den allgemeinen Bestimmungen. Die Formulierung orientiert sich an Art. 5 KV.

	Art. 6 Amtssprache Die Amtssprache der Gemeinde ist Deutsch.	Die Festlegung der Amtssprache ist heute üblich, selbst wenn die sprachliche Zuordnung unstrittig ist. Nach Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 Sprachengesetz Graubünden bestimmen die Gemeinden die Amts- bzw. Schulsprache. Die Aufnahme wird vom Kanton in der Vorprüfung begrusst.
II. Grundsätze staatlichen Handelns		
Art. 5 Bindung an Verfassung und Gesetz		Vgl. Art. 5 E-GV
Art. 6 Allgemeine Rechtsgrundsätze		
Art. 7 Datenschutz		Vgl. Art. 26 E-GV
Art. 8 Beschwerderecht Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.		Bereits im Rahmen der Teilrevision von 2019 sollte die Bestimmung aufgehoben werden. Sie verweist aufs kantonale Recht und hat weder einen normativen noch einen informativen Gehalt.
Art. 9 Schadenersatz		Vgl. Art. 26 E-GV
III. Politische Rechte	II. Politische Rechte	Im Sinne einer allgemeinen Bemerkung zu den politischen Rechten ist darauf hinzuweisen, dass im kantonalen Recht diverse Vorgaben zu finden sind, welche von der Gemeinde beachtet werden müssen (Art. 6 ff. GG; Art. 73 ff GPR).
	A. ALLGEMEINES	Zwischentitel und Inhalt wie in KV
Art. 10 Stimm- und Wahlwahlfähigkeit, Stimm- und Wahlrecht ¹ Jeder Gemeindegewohner mit Schweizerbürgerrecht, der das 18. Altersjahr erfüllt hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche unmündig ist, ist stimm- und wahlfähig. ² Das Nähere regelt das Gesetz über die politischen Rechte.	Art. 7 Stimm- und Wahlrecht ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind. ² Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder	Die Voraussetzungen für das Stimm- und Wahlrecht werden in Art. 9 Abs. 1 KV abschliessend geregelt, soweit die Verfassung nicht ausdrücklich Ausnahmen vorsieht. Die Gemeinden können nur im Rahmen von Art. 9 Abs. 3 und 4 KV weitergehende Regelungen vorsehen. Hingegen ist es den Gemeinden nicht gestattet, das Stimm- und Wahlrechtsalter 16 einzuführen (vgl. Schuler, Kommentar KV/GR, Art. 9, Rz. 11 und 14-16).

	durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.	Art. 9 Abs. 4 KV gibt den Gemeinden die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht auf Auslandschweizer/innen bzw. Ausländer/innen auszudehnen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Europäischen Union das Stimmrecht in lokalen Angelegenheiten von den Unionsbürgern/innen am Wohnort ausgeübt wird. Aufgrund der Zielsetzung der vorliegenden Verfassungsrevision wird auf die Einführung eines Ausländerstimmrechts im jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Wie in anderen Gemeinden (z.B. Davos, St. Moritz, Domat/Emm) soll die Frage unabhängig von der jetzigen Vorlage diskutiert und den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Abs. 2 übernimmt den Vorschlag der Teilrevision 2019; Der Wortlaut entspricht der gängigen Regelung in neueren Gemeindeverfassungen in Graubünden.
Art. 11 Inhalt des Stimm- und Wahlrechts Stimmberechtigte Gemeindeglieder haben das Recht: a) an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen; b) in öffentliche Ämter gewählt zu werden; c) Initiativen und Referenden zu unterzeichnen und einzureichen.		Der Inhalt des Stimm- und Wahlrechts ergibt sich aus den Bestimmungen des II. Abschnitts. Eine beschreibende Zusammenfassung hat rechtlich keinen Mehrwert und kann daher gestrichen werden.
Art.15 Wahlfähigkeit Jeder Stimmberechtigte ist in eine Gemeindebehörde wählbar.	Art. 8 Wählbarkeit ¹ In die Gemeindeorgane sind alle in Gemeindegemeinschaften Stimmberechtigten wählbar. ² Für ständige Kommissionen regelt die Gesetzgebung die Wählbarkeit.	Die Wählbarkeit ist ein Aspekt des Stimm- und Wahlrechts (nämlich das sog. <i>passive Wahlrecht</i>). Nach der allgemeinen Staatsrechtslehre gilt eine Regelung bei den politischen Rechten über die Wählbarkeit nur für die von den Stimmberechtigten gewählten Behörden und Organe, nicht aber für solche, die vom Parlament oder der Exekutive gewählt werden. Dies soll mit der vorgeschlagenen Formulierung zum Ausdruck gebracht werden. Die Bestimmung wird an das geltende übergeordnete Recht angepasst.

IV. Gemeindeorganisation B. Die einzelnen Organe a) <i>Urnengemeinde</i> Art.21 Zuständigkeit Die Urnengemeinde ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie ist zuständig für: 8. die Wahl des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates, des Vorstandes und des Schulrates;	Art. 9 Wahlbefugnisse ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne: 1. die Mitglieder des Gemeinderates; 2. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes; 3. vier Mitglieder des Schulrates; 4. die Mitglieder von weiteren Behörden oder Kommissionen nach Massgabe der Gesetzgebung. ² Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gesetz, soweit die Gemeindeverfassung keine besonderen Bestimmungen enthält. ³ Bei den Wahlen in Gemeindebehörden sollen die Fraktionen in angemessener Weise berücksichtigt werden.	Die Gemeindeorgane sind in Art. 20 E-GV genannt. Nicht als Gemeindeorgane gelten die ständigen und nicht ständigen Kommissionen. Dogmatisch gehören die Bestimmungen über die Wahlbefugnisse zu den politischen Rechten; deshalb werden sie nicht im Abschnitt über die Behörden geregelt. Im Rahmen der Volkswahlen richtet sich die Wählbarkeit nach der Stimmberechtigung (vgl. Art. 8 E-GV); es können also nur Stimmberechtigte gewählt werden. Wie bisher soll auf die zwingende Volkswahl der Baukommission verzichtet werden. Die Wahlbefugnis soll weiterhin im Baugesetz geregelt werden, zumal hier für Revisionen besondere Regeln gelten. In verschiedenen Gemeinden wird der Schulrat (bzw. die Schulkommission) vom Gemeinderat gewählt. Hierbei handelt es sich aber um eine primär politische Frage. Abs. 2 ermächtigt den Gesetzgeber zur Regelung von Einzelheiten. Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes können die Bestimmungen nicht mehr auf Verordnungsstufe geregelt werden. Abs. 3 entspricht dem geltenden Recht (vgl. Art. 20 Abs. 1). Der Regelung kommt eine politische Appell-Wirkung zu.
Art.20 Fraktionen ¹ Bei den Wahlen in Gemeindebehörden sind die Fraktionen in angemessener Weise zu berücksichtigen. ² Bei Gemeindevorlagen, die vorwiegend das Interesse einzelner Fraktionen betreffen, können Fraktionsversammlungen durchgeführt werden.		Nach Art. 4 GG dienen die Fraktionen nur noch der geographischen Bezeichnung. Art. 110 Abs. 1 GG sieht vor, dass bestehende Fraktionen bestehen bleiben können. Dies gilt m.E. v.a. dort, wo die Fraktionen rechtlich verfasst sind und gewisse öffentliche Aufgaben/Funktionen ausüben. Daher wird auf eine eigene Bestimmung verzichtet. Die

			inhaltlichen Anliegen werden in Art. 9 Abs. 3 bzw. Art. 29 Abs. 2 E-GV aufgenommen.
		B. VOLKSINITIATIVE	
Art.12 Initiativrecht ¹ 150 stimmberechtigte Gemeindeglieder können das Begehren stellen auf a) Total- und Teilrevision der Gemeindeverfassung, b) Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gemeindegesetzes oder einer allgemeinverbindlichen Verordnung, c) Abstimmung über ein in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallendes Sachgeschäft. ² Initiativen müssen dem Gebot der Einheit der Materie entsprechen und dürfen nicht rechtswidrig sein oder offensichtlich Unmögliches verlangen. ³ Verwaltungsinitiativen können in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Auftrages eingereicht werden.	Art. 10 Gegenstand und Form ¹ Gegenstand einer Initiative können Geschäfte sein, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. ² Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. ³ Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert vier Monaten nach der amtlichen Publikation von 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben und eingereicht wird.	Art. 11 Ungültigkeit ¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie: a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt; b) im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;	Art. 16 Abs. 3 GG lässt die Initiative nur noch im Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung bzw. der Urnenabstimmung (obligatorisches oder fakultatives Referendum) zu. Initiativen im Zuständigkeitsbereich des Parlaments und des Vorstandes sind seit 1.7.2018 nicht mehr zulässig. Die Formulierung in Abs. 1 zum Gegenstand entspricht dem jetzigen kantonalen Recht. Abs. 2: Im April 2021 stimmte der Gemeinderat der Volksinitiative «Wir wollen klare Initiativen» zu. Diese Initiative ist noch durch eine konkrete Vorlage umzusetzen. Abs. 2 enthält einen konkreten Vorschlag für die Umsetzung der Initiative. Analog zum kantonalen Recht sollen Initiativen im Hinblick auf Ausgabenbeschlüsse nur in der Form der allgemeinen Anregung zulässig sein. Die Regelung erfolgt im kommunalen Gesetz über die politischen Rechte. Abs. 3: Die Unterschriftenzahl (150) entspricht dem bisherigen Recht. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit ist die Sammelfrist in der Verfassung zu regeln. Mit Blick auf die Unterschriftenzahl erscheint eine viermonatige Frist zweckmässig und angemessen.
			Die bisherige Regelung in Art. 12 Abs. 2 GV ist nicht einfach zu verstehen. Aus Gründen der Transparenz drängt sich eine besser verständliche Regelung auf. Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht. Sie wird aber an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Graubünden und

	c) in zeitlicher oder tatsächlicher Hinsicht undurchführbar ist; d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. ² Die Initiative kann teilweise für ungültig erklärt werden, wenn dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt. ³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes. Dieser Entscheid kann an das Obergericht weitergezogen werden.	an die neue Regelung im kantonalen Gemeindegesetz angepasst. Die Anpassung in Abs. 1 lit. b ergibt sich aus der Rechtsprechung (vgl. VGU V 2018 5). Zudem beschränkt Art. 16 Abs. 3 GG das Initiativrecht auf Gegenstände in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten (obligatorisches und fakultatives Referendum).
	Art. 12 Verfahren ¹ Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innerert eines Jahres seit der Einreichung dem Gemeinderat zu unterbreiten. ² Der Gemeinderat unterbreitet die Initiative innerert 18 Monaten seit Einreichung der Umengemeinde oder unterstellt sie dem fakultativen Referendum. ³ Stimmt die Umengemeinde beziehungsweise der Gemeinderat einer Initiative in Form einer allgemeinen Anregung zu, so ist die gestützt darauf erarbeitete Vorlage innerert 18 Monaten seit der Zustimmung zur Abstimmung zu unterbreiten.	Die Fristen entsprechen der Regelung in vergleichbaren Gemeinden. Sie weichen teilweise von der Regelung im KGPR ab. Abs. 2: Die Formulierung orientiert sich am kantonalen Recht. Der Entscheid, ob eine Initiative dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, liegt nicht im Ermessen der Behörden. Er ergibt sich vielmehr aus dem Gegenstand der Initiative, deren Beurteilung durch den Gemeinderat und der allgemeinen Zuständigkeitsordnung gemäss Gemeindeverfassung. Initiativen, die vom Gemeinderat abgelehnt werden, sind auf jeden Fall der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Abs. 3: Auch diese Regelung orientiert sich am kantonalen Recht. Wenn die Behörden der allgemeinen Anregung zustimmen, unterbleibt eine Volksabstimmung und es wird direkt eine konkrete Vorlage erarbeitet. Wegen der Länge der maximalen Behandlungsfrist wird darauf verzichtet, ausdrücklich Ausnahmen von den Fristvorgaben aus triftigen Gründen vorzusehen.

	Art. 13 Gegenvorschlag und Rückzug ¹ Jeder Initiative kann der Gemeinderat einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt. ² Weitere Einzelheiten zu Gegenvorschlag und Rückzug regelt das Gesetz.	Abs. 1: Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat, da er die Vorlage zuhanden des Referendums bzw. der Volksabstimmung vorberät. Der Gemeinderat kann selbstverständlich einen entsprechenden Antrag stellen. Das Abstimmungsverfahren hat dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Abstimmungsfreiheit zu genügen. Die Regelung – analog zu Bund und Kanton – erfolgt auf Gesetzesstufe. Abs. 2: Der Verweis auf die Gesetzgebung gilt für Einzelheiten zum Gegenvorschlag. Er umfasst aber auch die Möglichkeit des Rückzugs und innert welcher Frist der Rückzug einer Initiative zu erklären ist.
	C. REFERENDUM	
IV. Gemeindeorganisation B. Die einzelnen Organe a) <i>Urmengemeinde</i> Art. 21 Zuständigkeit ¹ Die Urmengemeinde ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie ist zuständig für: 1. den Erlass von Verfassungsvorschriften, Gemeindegsetzen und allgemeinverbindlichen Verordnungen; 2. die Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuererfolges; 3. die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als Fr. 600'000.- für den gleichen Gegenstand; 4. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.- für den gleichen Gegenstand;	Art. 14 Obligatorisches Referendum ¹ Der Urnenabstimmung unterliegen obligatorisch: 1. Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung; 2. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen; 3. Volksinitiativen, denen der Gemeinderat nicht zustimmt oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt; 4. Genehmigung des Budgets; 5. Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuern; 6. Genehmigung der Jahresrechnung; 7. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 700'000.- für den gleichen Gegenstand; 8. Beschlüsse über frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 175'000.- für den gleichen Gegenstand;	Ziff. 3 stellt klar, dass nicht alle Volksinitiativen dem obligatorischen Referendum unterstehen. Damit wird die Zuständigkeit bei Initiativen an jene bei Behördenvorlagen angeglichen. Eine Initiative auf Änderung der Gemeindeverfassung bzw. auf Änderung eines Gesetzes unterliegt gestützt auf Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 dem obligatorischen Referendum. Ziff. 7/8: Die Formulierung entspricht der neuen Terminologie des Finanzhaushaltsgesetzes. Der Betrag wird gemäss Teuerung 1995-2022 angepasst.

5. die Uebernahme von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsichere Anlage gelten, im Betrage von mehr als Fr. 600'000.-- im Einzelfalle;	9. Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 700'000.-- ausmacht;	Als Ausgaben gelten auch Bürgschaften und Darlehen, so dass auf eine entsprechende Regelung verzichtet wird.
6. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum bei Vertragswerten von über Fr. 600'000.--, unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde;	10. Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;	Ziff. 9: Als Einräumung von beschränkten dinglichen Rechten gilt auch deren Verlängerung. Der Begriff «beschränkte dingliche Rechte» ist im ZGB geregelt und umfasst insbesondere die Dienstbarkeiten.
7. die Verleihung von Sondernutzungs- und anderen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Geschäftes Fr. 600'000.-- übersteigt oder wenn es sich um bedeutende Tourismusanlagen und Energie- und Rohstoffgewinnungsanlagen sowie Deponien handelt, welche für eine längere Zeitdauer bestimmt sind;	11. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 700'000.-- ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;	Ziff. 10 entspricht den Vorgaben des kantonalen Rechts. Wegen der Vorgaben sind die übrigen Sondernutzungsrechte in einer eigenen Bestimmung (Ziff. 11) zu regeln. Als Sondernutzung gilt der Gebrauch einer öffentlichen Sache, bei welchem die Berechtigten eine (zeitlich beschränkte) ausschliessliche Verfügung über die Sache erhalten (z.B. Kiesabbau, Errichtung von festen Anlagen auf öffentlichem Grund). Die Einräumung erfolgt durch eine Konzession.
8. die Wahl des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderates, des Vorstandes und des Schulrates;	12. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;	Ziff. 11: neu wird die Tragweite auch durch die Dauer der Verleihung definiert.
9. die Beschlussfassung über Gegenstände, die auf dem Wege des Referendums gemäss Art. 22 und 23 zur öffentlichen Abstimmung gelangen;	13. Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss übergeordnetem Recht der Zustimmung der Stimmberechtigten unterliegen;	Ziff. 12 und 13 entsprechen den kantonalen Vorgaben.
10. den Beitritt zu Gemeindeverbänden, sofern die voraussichtliche Belastung die Kompetenz des Gemeinderates übersteigt;	14. Konsultativabstimmungen gemäss Art. 19 der Verfassung;	Ziff. 15: z.T. verlangt das übergeordnete Recht die Zustimmung der Stimmberechtigten (z.B. Art. 48 Abs. 1 KRG für Erlass/Änderung Baugesetz, Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan. Formulierung gemäss Rückmeldung aus der Vorprüfung beim Kanton.
11. die Festlegung der Schuldauer;	15. Beschlüsse über Geschäfte, die der Gemeinderat von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt.	Ziff. 16: Die in Art. 15 Abs. 2 Satz 2 E-GV vorgesehene Einschränkung für die Unterstellung unter das fakultative Referendum gilt auch für das obligatorische Referendum.
12. die Beschlussfassung über Geschäfte, die der Urnengemeinde durch die Staatsgesetzgebung zugewiesen sind;	16. Der Urnenabstimmung dürfen nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die vom Gemeinderat vorbereitet worden sind.	
13. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.		

Art. 22 Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterliegen: a) Beschlüsse des Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-- oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 75'000.--; b) Beschlüsse über die Schaffung von neuen ständigen Beamtungen; c) Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 27 Ziff. 7, 8 und 9, sofern die finanzielle Tragweite des Geschäftes Fr. 300'000.-- übersteigt.	Art. 15 Fakultatives Referendum 1 Auf Verlangen von mindestens 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten werden der Urnenabstimmung unterstellt: 1. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 350'000.-- bis Fr. 700'000.-- für den gleichen Gegenstand; 2. Beschlüsse über frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 90'000.-- bis Fr. 175'000.-- für den gleichen Gegenstand; 3. Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 350'000.-- bis Fr. 700'000.-- ausmacht; 4. Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 350'000.-- bis Fr. 700'000.-- ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 30 bis 50 Jahre beträgt; 5. Bewilligung von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 350'000.-- für den gleichen Gegenstand; 6. Bewilligung von Nachtragskrediten, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates übersteigen. 2 Der Gemeinderat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, dem fakultativen Referendum unterstellen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen und Beschlüsse über gebundene Ausgaben.	Hinsichtlich des Finanzreferendums wird eine Anpassung an die Terminologie des kantonalen Finanzhaushaltsrechts vorgenommen. Die Beträge werden entsprechend der Teuerung angepasst. Ziff. 4: vgl. auch Bemerkung zu Art. 14 Abs. 1 Ziff. 11 E-GV. Ziff. 5 und 6: Zusatzkredite und Nachtragskredite sind aufgrund der Regelung im kantonalen Finanzhaushaltsgesetz (FHG, BR 710.100) immer frei bestimmbare Ausgaben und nicht als Zusatzkredite gebunden. Mehrkosten bei Zusatzkrediten sind über das Budget zu bewilligen. Im Bereich der Zusatz- und der Nachtragskredite soll der Gemeinderat eine grössere Verantwortung erhalten. Abs. 2: Neu kann der Gemeinderat einzelne Beschlüsse von sich aus dem fakultativen Referendum unterstellen.
Art. 23 Veröffentlichung, Referendumsfrist und Quorum	Art. 16 Verfahren fakultativen Referendum	Abs. 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird das Anschlagbrett, um mehr Flexibilität zu schaffen.

¹ Beschlüsse des Gemeinderates, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind öffentlich bekannt zu geben. ² Innerhalb 21 Tagen nach Publikation können 100 Stimmberechtigte schriftlich die Urnenabstimmung verlangen.	¹ Die Beschlüsse und Erlasse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Veröffentlichung verweist auf das fakultative Referendum sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist hin. ² Die Referendumsfrist beträgt 21 Tage seit der Veröffentlichung. ³ Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.	Abs. 2: Die (kurze) Referendumsfrist entspricht dem geltenden Recht. Sie ist mit der Anzahl Unterschriften kombiniert zu betrachten und zudem ins Verhältnis zur Regelung bei der Volksinitiative zu setzen. Abs. 3 erteilt einen Gesetzgebungsauftrag, um die weiteren Verfahrensbestimmungen in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte zu regeln.
	Art. 17 Variantenabstimmungen ¹ Der Gemeinderat kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen. ² Findet die Urnenabstimmung statt, ist neben der Hauptvorlage auch die Variante den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Urnenabstimmung statt, fällt die Variante dahin.	Die Möglichkeit einer Variantenabstimmung ergibt sich faktisch aus Art. 54 KGR. Aufgrund ihrer Bedeutung ist die Regelung in die Verfassung aufzunehmen. Die Möglichkeit einer Variante soll aber nicht dazu führen, dass eine Vorlage entgegen der üblichen Zuständigkeit dem obligatorischen Referendum unterliegt. Unterliegt die Vorlage dem fakultativen Referendum, so wird über die Vorlage und die Variante nur abgestimmt, wenn das Referendum ergriffen wird. Werden in der Volksabstimmung die Vorlage und die Variante angenommen, so entscheidet eine Stichfrage (analog zu Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag). Die Formulierung entspricht der Regelung in Art. 19 Abs. 2 und 3 KV; die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens ergeben sich aus der Abstimmungsfreiheit und müssen nicht in der Verfassung geregelt werden.
	Art. 18 Konsultativabstimmungen Der Gemeinderat kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.	Die Möglichkeit soll verankert werden, obwohl im Moment kein Anwendungsbeispiel bekannt ist und Art. 18 GG bereits eine gesetzliche Grundlage enthält.

D. WEITERE POLITISCHE RECHTE		
Art. 13 Petition ¹ Jedermann kann den Gemeindebehörden schriftlich Anträge, Anregungen und Begehren einreichen. ² Diese müssen von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist begründet beantwortet werden.	Art. 19 Petitionsrecht ¹ Jede Person ist berechtigt, den Gemeindebehörden in schriftlicher Form Anträge, Begehren und Beschwerden einzureichen. ² Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will. Sie teilt ihren Entscheid in geeigneter Form mit.	Das Petitionsrecht ist schon in Art. 33 BV gewährleistet, so dass eine Regelung in der Gemeindeverfassung nicht zwingend ist. Gemäss BV muss die Behörde bloss von der Petition Kenntnis nehmen, diese aber nicht beantworten. Gemäss Musterverfassung des Amts für Gemeinden und neueren Gemeindeverfassungen ist eine Beantwortung vorgesehen.
IV. Gemeindeorganisation	III. Gemeindeorganisation	
A. Allgemeines	A. ALLGEMEINES	
Art. 14 Organe der Gemeinde Die Organe der Gemeinde sind: a) die Urnengemeinde; b) der Gemeinderat; c) der Vorstand; d) der Schulrat.	Art. 20 Organe Die Organe der Gemeinde sind: 1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten; 2. der Gemeinderat; 3. der Gemeindevorstand; 4. der Schulrat; 5. die Geschäftsprüfungskommission; 6. weitere Organe nach Massgabe der Gesetzgebung.	Ziff. 5: Nach Art. 10 Abs. 1 GG bildet die GPK eines der obligatorischen Organe der Gemeinde. Entsprechend ist sie hier aufzuführen.
Art. 18 Amtsdauer Die Amtsdauer aller Behörden beträgt vier Jahre mit Amtsantritt auf den 1. Januar. Die Behördenmitglieder sind stets wieder wählbar.	Art. 21 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. ² Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sind stets wiederwählbar.	Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 18 GV. Der Beginn der Amtsperiode kann entweder im kGPR oder in den Geschäftsordnungen geregelt werden. Um eine Gesamterneuerung des ganzen Vorstands zu vermeiden, sollen künftig die Amtsperioden

		des Gemeindepräsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder um zwei Jahre versetzt stattfinden. Die Einführung der Staffelung ab Amtsperiode 2029-2032 erfolgt über die Übergangsbestimmungen (vgl. Art. 62 Abs. 3 E-GV).
	Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt ¹ Der Gemeinderat kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es: a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat; c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. ² Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.	Mit der Totalrevision der Gemeindeverfassung ist die Frage zu prüfen, ob neu die Möglichkeit einer Amtsenthebung aufgenommen werden soll. Mit einer ausdrücklichen Regelung können potenzielle künftige Probleme vermieden werden. Aufgrund der Bedeutung einer Amtsenthebung ist es gerechtfertigt, den Grundsatz einer Amtsenthebung und insbesondere die möglichen Gründe in der Verfassung selber zu regeln. Hingegen können das Verfahren und die weiteren Anforderungen im kGPR geregelt werden. Lit. c: Verbrechen sind Taten, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Übertretungen und Vergehen reichen für eine Amtsenthebung nicht aus.
Art. 17 Ausschlussgründe Ehegatten, Verwandte und Verschwägernde in gerader Linie und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeinderates und Vorstandes.	Art. 23 Ausschlussgründe ¹ Verwandte und Verschwägernde in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören. ² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission.	Abs. 1 und 2 entsprechen weitgehend dem geltenden Recht, werden aber aufgrund der Rechtsprechung ergänzt. Aufgrund der Staffelung der Erneuerungswahlen von Gemeindepräsidium und Gemeindevorstand entfällt ein Regelungsbedürfnis bei gleichzeitiger Wahl. Die Rechtslage richtet sich nach Art. 27 Abs. 2 und 3 GG.
Art. 16 Unvereinbarkeit ¹ Mitglieder einer Gemeindebehörde können nicht Mitglied einer anderen Gemeindebehörde sein. Von diesem Grundsatz ausgenommen ist das Mitglied des Vorstandes, das dem Departement	Art. 24 Unvereinbarkeiten ¹ Keine Person kann gleichzeitig Mitglied des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, des Schulrates und/oder der Baukommission sein.	Rechtlich wird zwischen Ausschluss- und Unvereinbarkeitsgründen unterschieden. Beim Ausschluss dürfen gewisse Personen nicht gleichzeitig einer Behörde angehören; bei der Unvereinbarkeit

Schulwesen vorsteht und dem Schulrat von Amtes wegen angehört. ² Gemeindebeamte und ständige Gemeindeangestellte können weder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde noch der Geschäftsprüfungskommission angehören.	Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden. ² Angestellte der Gemeinde können weder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde noch der Geschäftsprüfungskommission angehören.	darf eine Person nicht einer oder einer zweiten Behörde angehören. Abs. 1 bezieht sich bewusst nur auf die erwähnten Gemeindeorgane. Da sich die GPK aus Mitgliedern des Gemeinderates zusammensetzt, ist die GPK hier nicht zu erwähnen. Abs. 2 entspricht dem geltenden Recht.
	Art. 25 Ausstandsgründe ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn: a) es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat; b) es als Mitglied eines Organs einer juristischen Person ein unmittelbares Interesse hat; kein Ausstandsgrund liegt in der Regel vor, wenn die Einsitznahme in Vertretung der Gemeinde erfolgt; c) es andere Umstände als befangen erscheinen lassen. ² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person angehören. ³ Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.	Als Gemeindebehörde im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Kommissionen. Bei der Urnenabstimmung gelten weiterhin keine Ausstandsverfahren, da sie nicht geprüft und durchgesetzt werden können (vgl. auch Art. 22 Abs. 4 GG). Beim Parlament werden die Ausstandsverfahren aufgrund der politischen Funktion enger gefasst; sie gelten nur bei Beschlüssen mit individuellem Charakter (ausgenommen Wahlen). Bei Beschlüssen mit generellem Adressatenkreis besteht üblicherweise keine Ausstandspflicht, sofern jemand nicht ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Die Frage nach dem Ausstand bei Vertretung der Gemeinde in juristischen Personen stellt sich in der Praxis häufig, so dass eine explizite Regelung in der Gemeindeverfassung zweckmässig ist (lit. b.). Die Bestimmung wird in zwei Bereichen präzisiert; neu ist kein unmittelbar persönliches Interesse mehr erforderlich; das unmittelbare Interesse der juristischen Person reicht für einen Ausstand aus. Wird die Mitwirkung im Organ als Vertretung der Gemeinde ausgeübt, so liegt in der Regel kein Ausstandsgrund vor. Allerdings sind Konstellationen denkbar (z.B. Gewährung eines nennenswerten oder umstrittenen Gemeindebeitrages oder Erteilung einer Baubewilligung bei Einsprachen), in denen ausnahmsweise ein Ausstand sachgerecht ist.
Art. 7 Datenschutz	Art. 26 Schweigepflicht, Verantwortung und Haftung	Die Bestimmung wurde aufgrund der bisherigen Regelung (vgl. Art. 7 und 9 GV) aufgenommen. Der

Informationen, welche Gemeindebehörden und -funktionäre in Ausübung ihres Amtes erfahren, sind vor Dritten und vor anderen Dienststellen geheim zu halten. Art. 9 Schadenersatz Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach dem jeweils geltenden kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.	¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und die Mitarbeitenden der Gemeinde sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Mit der Annahme einer Wahl oder dem Antritt einer Stelle verpflichten sich die Gewählten oder Mitarbeitenden, ihre Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen und unparteiisch nach Verfassung und Recht ihres Amtes zu walten. ³ Die Haftung für Schäden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Recht.	Gegenstand des Artikels ist abschliessend durch das kantonale Recht geregelt, so dass er gestrichen werden könnte.
Art. 19 Protokolle Die Protokollführung in den Gemeindeorganen richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.	Art. 27 Protokollführung Die Protokollführung in den Gemeindebehörden richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.	Aufgrund der detaillierten Regelung im kantonalen Recht (vgl. Art. 11 GG) erübrigt sich eine ausführliche Wiederholung in der Gemeindeverfassung.
Art. 20 Fraktionen	Art. 28 Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip ¹ Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. ² Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ³ Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.	Abs. 1 entspricht der kantonalen Muster-Gemeindeverfassung Abs. 2 verankert das Öffentlichkeitsprinzips in der Verfassung. Die Einzelheiten sind bereits in einem (kurzen) Gesetz geregelt (Abs. 3). Die Regelung in der Verfassung ist rechtlich zwar nicht notwendig, setzt aber ein politisches Zeichen.
		Vgl. Bemerkungen nach Art. 9 E-GV (Abschnitt II. Politische Rechte, A. Allgemein)

B. Die einzelnen Organe			
a) <i>Urmengemeinde</i>		B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN	
		Art. 29 Urnenabstimmungen und -wahlen ¹ Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in Urnenabstimmungen und -wahlen aus. ² Bei Vorlagen, die vorwiegend das Interesse einzelner Fraktionen betreffen, können in diesen Orientierungsversammlungen durchgeführt werden.	Die einzelnen Zuständigkeiten der Urnenabstimmung (bisher Art. 25 und 26) sind neu im Abschnitt über die politischen Rechte geregelt (vgl. Art. 9, 14 und 15 E-GV). Abs. 2 übernimmt in angepasster Form geltendes Recht (vgl. Art. 20 Abs. 2 GV). Der Wortlaut schliesst nicht aus, bei Vorlagen von grosser Tragweite allgemeine Orientierungsversammlungen durchzuführen. Denn Versammlungen ohne Beschlusskompetenz benötigen keine gesetzliche Grundlage.
Art. 21 Zuständigkeit			Vgl. Art. 14 E-GV
Art. 22 Fakultatives Referendum			Vgl. Art. 14 ff. E-GV
Art. 23 Veröffentlichung, Referendumsfrist und -quorum			
b) <i>Gemeinderat</i>		C. GEMEINDERAT	Das kantonale Recht schreibt den Gemeinden nicht vor, dass sie ein Parlament haben müssen. Mit Ausnahme von Landquart haben alle grösseren Gemeinden in Graubünden ein Gemeindeparlament. Das bisherige System hat sich bewährt und ist anerkannt. Daher soll am Gemeindeparlament festgehalten werden.
Art. 24 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder anwesend sind. ...		Art. 30 Zusammensetzung und Wahl ¹ Der Gemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern. ² Die Wahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt.	Die Gemeinden sind frei, das Wahlverfahren für das Gemeindeparlament festzulegen. Das bisherige Wahlverfahren ist unbestritten. Die Parlamentsgrösse ist vergleichbar mit der Regelung in ähnlichen Gemeinden (Chur 21, Davos 17, St. Moritz 17, Domat/Ems 15, Arosa 14). Die bisherige Grösse hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Art. 24 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit ... ² Er wählt jedes Jahr aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten und Vizepräsidenten. Art. 26 Geschäftsordnung ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Geschäftsordnung. ...	Art. 31 Konstituierung, Öffentlichkeit und Geschäftsordnung ¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst und wählt jährlich aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Eine direkte Wiederwahl ins Präsidium beziehungsweise Vizepräsidium ist ausgeschlossen. ² Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Zeitpunkt und Traktanden sind vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeinderat beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. ³ Der Gemeinderat erlässt seine Geschäftsordnung.	Die Einzelheiten der Parlamentssitzungen (Anzahl, Einladung etc.) sind wie bisher in der Geschäftsordnung zu regeln. In der Verfassung sind nur die wichtigsten Punkte zu erwähnen. Abs. 2: Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann bei überwiegen öffentlichen (z.B. Informationen zu Rechtsstreitigkeiten oder Vertragsverhandlungen) oder privaten (z.B. Persönlichkeitsschutz) Interessen beschlossen werden. Die Frist zur Einberufung richtet sich nach der Geschäftsordnung für Behörden. Abs. 3 stellt eine Gesetzgebungsdelegation im Sinn von Art. 35 Abs. 2 E-GV dar. Diese Zuständigkeit des Gemeinderates entspricht dem geltenden Recht. Die einzelnen parlamentarischen Rechte können wie bisher vom Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung geregelt werden. Eine Regelung in der Gemeindeverfassung ist nicht erforderlich (vgl. Chur und Davos).
	Art. 32 Stellung der Ratsmitglieder Die Mitglieder des Gemeinderates beraten und stimmen ohne Instruktionen.	Der Kanton und verschiedene Gemeinden (z.B. Davos, St. Moritz, Domat/Ems) sehen aus Gründen der Transparenz die Offenlegung von Interessenbindungen (unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses) vor. Auf eine solche Regelung soll verzichtet werden.
Art. 24 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit ¹ Der Gemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Mitglieder anwesend sind. ... Art. 26 Geschäftsordnung ...	Art. 33 Beschlussfassung und Verhältnis zum Gemeindevorstand ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind. ² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los. ³ Der Gemeinderat fasst abschliessend nur über Geschäfte Beschluss, die der Gemeindevorstand	Die Einzelheiten zur Form der Beschlussfassung im Gemeinderat sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

²Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.	vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung. ⁴Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.	vorberaten hat. Ausgenommen sind Wahlen sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.	Abs. 1: Die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben bezieht sich auf ausgelagerte Aufgaben im Sinn von Art. 4 E-GV. Der Begriff der «Oberaufsicht» bringt zum Ausdruck, dass eine andere Behörde (hier der Gemeindevorstand) die Aufsicht ausübt. Mit der Oberaufsicht wird m.a.W. geprüft, ob bzw. wie die Aufsicht ausgeübt wurde. Abs. 2: vgl. auch Art. 14 und 15 E-GV. Diese Zuständigkeiten werden im Folgenden nicht mehr wiederholt.
Art.25 Kommissionen ¹ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wählt er aus seiner Mitte für eine Amtsperiode eine Geschäftsprüfungskommission. ... Art.27 Zuständigkeit Der Gemeinderat ist zuständig für: ... 11. die Vorberatung aller Geschäfte, die der Abstimmung durch die Urnengemeinde unterliegen; ...	Art. 34 Aufgaben a) Grundsatz ¹ Der Gemeinderat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Erfüllung von Gemeindeaufgaben durch andere Trägerschaften. ² Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung sämtlicher Vorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.	Abs. 1: Die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben bezieht sich auf ausgelagerte Aufgaben im Sinn von Art. 4 E-GV. Der Begriff der «Oberaufsicht» bringt zum Ausdruck, dass eine andere Behörde (hier der Gemeindevorstand) die Aufsicht ausübt. Mit der Oberaufsicht wird m.a.W. geprüft, ob bzw. wie die Aufsicht ausgeübt wurde. Abs. 2: vgl. auch Art. 14 und 15 E-GV. Diese Zuständigkeiten werden im Folgenden nicht mehr wiederholt.	Abs. 1: Die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben bezieht sich auf ausgelagerte Aufgaben im Sinn von Art. 4 E-GV. Der Begriff der «Oberaufsicht» bringt zum Ausdruck, dass eine andere Behörde (hier der Gemeindevorstand) die Aufsicht ausübt. Mit der Oberaufsicht wird m.a.W. geprüft, ob bzw. wie die Aufsicht ausgeübt wurde. Abs. 2: vgl. auch Art. 14 und 15 E-GV. Diese Zuständigkeiten werden im Folgenden nicht mehr wiederholt.
Art. 27 Zuständigkeit Der Gemeinderat ist zuständig für: 1. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen, von Verordnungen und von Geschäftsordnungen; ...	Art. 35 b) Rechtsetzung ¹ Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Gemeinderat in der Form des Gesetzes zu erlassen. ² Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Gemeinderat Verordnungen erlassen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird.	Nach Art. 5 GG müssen alle wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes erlassen werden. Das obligatorische Referendum bei Gesetzen ergibt sich aus Art. 14 E-GV. Der Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen soll grundsätzlich durch den Gemeindevorstand erfolgen. Der Gesetzgeber kann allerdings in einem Erlass ausnahmsweise die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsehen. Zum Erlass der Geschäftsordnung vgl. Art. 31 Abs. 3 E-GV	Nach Art. 5 GG müssen alle wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes erlassen werden. Das obligatorische Referendum bei Gesetzen ergibt sich aus Art. 14 E-GV. Der Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen soll grundsätzlich durch den Gemeindevorstand erfolgen. Der Gesetzgeber kann allerdings in einem Erlass ausnahmsweise die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsehen. Zum Erlass der Geschäftsordnung vgl. Art. 31 Abs. 3 E-GV
Art. 27 Zuständigkeit Der Gemeinderat ist zuständig für: ...	Art. 36 c) Finanzhaushalt	Abs. 1 erwähnt die wichtigsten Elemente (Steuerfuss, Budget, Jahresrechnung) aus Gründen der	Abs. 1 erwähnt die wichtigsten Elemente (Steuerfuss, Budget, Jahresrechnung) aus Gründen der

2. die Bewilligung neuer einmaliger, die Zuständigkeit des Vorstandes übersteigender Ausgaben im Betrage von höchstens Fr. 600'000.-- für den gleichen Gegenstand;	¹ Der Gemeinderat setzt unter Vorbehalt der Volksrechte das Budget und den Steuerfluss fest und genehmigt die Jahresrechnung. ² Abschliessend beschliesst er über:	Verständlichkeit. Die Einzelheiten sind bei den Zuständigkeiten im Abschnitt über die politischen Rechte geregelt.
3. die Bewilligung neuer wiederkehrender Ausgaben im Betrage von mehr als Fr. 50'000.-- bis zu Fr. 150'000.-- für den gleichen Gegenstand;	1. frei bestimmbare einmalige Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, bis Fr. 350'000.-- für den gleichen Gegenstand;	Abs. 2 regelt die eigenständigen Finanzkompetenzen des Gemeinderates; die (Vor-)Beratung und Beschlussfassung im Bereich des obligatorischen bzw. fakultativen Referendum ergibt sich aus Art. 34 Abs. 2 E-GV. Inhaltlich und redaktionell hat sich die Bestimmung an jene zum Referendum (Art. 14 und 15 E-GV) einerseits und an die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstandes (Art. 44 E-GV) andererseits anzupassen.
4. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht als mündelsichere Anlage gelten, im Betrage von über Fr. 150'000.-- bis zu Fr. 600'000.-- im Einzelfalle;	2. frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, bis Fr. 90'000.-- für den gleichen Gegenstand;	Ziff. 1 und 2: Die untere Grenze ergibt sich aus Art. 44 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 E-GV: - einmalig: o Fr. 175'000.-- budgetiert o Fr. 175'000.-- nicht budgetiert, insgesamt max. Fr. 600'000.-- pro Jahr - wiederkehrend: o Fr. 60'000.-- budgetiert o Fr. 60'000.-- nicht budgetiert, insgesamt max. Fr. 200'000.-- pro Jahr
5. die Genehmigung von Amortisationsplänen für die Schuldentilgung und die Festsetzung der Minimalabschreibungssätze;	3. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 175'000.-- bis Fr. 350'000.-- ausmacht;	Ziff. 3 und 4: Die Finanzkompetenzen orientieren sich an jenen in Ziff. 1 und 2.
7. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum bei Vertragswerten von über Fr. 150'000.-- bis Fr. 600'000.--, unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde;	4. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 175'000.-- bis Fr. 350'000.-- ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;	Ziff. 6: Im Bereich der Nachtragskredite (NK) erhält der Gemeinderat grössere Kompetenzen; er ist zuständig für NK-Gesuche von mehr als Fr. 50'000.-- pro Position (d.h. gleichen Gegenstand) sowie für NK-Gesuche, wenn die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erschöpft ist (d.h. Fr. 250'000.-- pro Jahr; vgl. Art. 44 Abs. 3 Ziff. 10 E-GV). Ob überhaupt eine NK-Pflicht besteht bzw. für welche Ausgaben kein Nachtragskredit nötig ist, richtet sich nach Art. 20 Abs. 3 FHG (BR 710.100).
8. die Beschlussfassung über Bodenerwerb zu öffentlichen Zwecken und die hierfür erforderlichen Kreditaufnahmen, sofern die finanzielle Tragweite des einzelnen Geschäftes mehr als Fr. 600'000.-- beträgt und soweit die Rücklagen des Bodenerwerbsfonds ausreichen;	5. Zusatzkredite von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 350'000.-- für den gleichen Gegenstand;	
9. die Verleihung von Sondernutzungsrechten, welche die Dauer von 30 Jahren nicht übersteigen, und von anderen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Geschäftes zwischen Fr. 150'000.-- bis Fr. 600'000.-- liegt;	6. Nachtragskredite von mehr als Fr. 50'000.-- für den gleichen Gegenstand und solche, welche die Zuständigkeit des Gemeindevorstands übersteigen, insgesamt aber höchstens Fr. 350'000.-- pro Jahr. ³ Beschlüsse, die aufgrund ihrer Höhe dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, sind als separate Verpflichtungskredite zu beschliessen.	
10. den Entscheid über die Führung von Zivilprozessen, den Abschluss von Schiedsverträgen		

und Vergleichen, wenn der Streitwert die dem Vorstand zustehende Finanzkompetenz übersteigt; 11. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden mit Einschluss der Beteiligung an Gemeindeverbänden im Rahmen seiner Finanzkompetenz; 12. die Schaffung neuer ständiger Beamtungen;			Abs. 3: Die Regelung dient der Klärung. Sie bedeutet umgekehrt, dass Verpflichtungskredite im Zuständigkeitsbereichs des Gemeinderats allenfalls auch im Rahmen des Budgets (Budgetbotschaft) beantragt werden können. Vgl. Art. 15 FHG generell zum Verpflichtungskredit.
Art. 27 Zuständigkeit Der Gemeinderat ist zuständig für: ... 15. die Wahl der Baukommission und deren Stellvertreter; 17. die Wahl der ständigen Gemeindevertreter in Organe juristischer Personen und öffentlich- oder privatrechtlicher Gemeindeverbindungen; 18. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission.	Art. 37 d) Wahlen Der Gemeinderat wählt: 1. seine Organe und Kommissionen; 2. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission; 3. die Mitglieder der Baukommission nach Massgabe der Gesetzgebung; 4. die Mitglieder der Kommissionen und deren Präsidentin oder Präsidenten nach Massgabe der Gesetzgebung; 5. die Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt; 6. die Delegierten der Gemeinde gemäss der statutarischer Bestimmungen privatrechtlicher Organisationen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.	Art. 25 Kommissionen ... ² Für Geschäfte von grösserer Bedeutung kann der Gemeinderat von sich aus oder auf Antrag des Vorstandes Kommissionen einsetzen.	Die Regelung erfolgt unter Berücksichtigung der Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten (vgl. Art. 9 E-GV). Ziff. 2: Wie bisher soll die GPK vom Gemeinderat gewählt werden. Aufgrund ihrer Stellung rechtfertigt es sich, das Wahlorgan ausdrücklich zu regeln und nicht unter Ziff. 1 (Kommission des Gemeinderates) zu subsumieren. Ziff. 3: Die Zusammensetzung richtet sich nach der Regelung im Baugesetz. Dieses kann vorsehen, dass das zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes von Amtes wegen der Baukommission angehört. Ziff. 4: Neu kann auf Gesetzesstufe für einzelne Vertretungen die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes vorgesehen werden.
Art. 28 Anregungen, Auskünfte, Berichte ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates kann diesem Anregungen unterbreiten und vom Vorstand über Stand und Erledigung einer Gemeindeangelegenheit, die nicht geheim zu halten ist, Auskunft verlangen.			Die parlamentarischen Mitwirkungsrechte und Einflussmöglichkeiten können in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt werden. Eine Regelung in der Gemeindeverfassung ist nicht erforderlich.

² In allen in seine Zuständigkeit fallenden Geschäften kann der Gemeinderat dem Vorstand Aufträge und Weisungen erteilen.		
c) <i>Der Vorstand</i>	D. GEMEINDEVORSTAND	In Bezug auf die Gemeindeexekutive enthält das kantonale Recht kaum Vorgaben. Als Eckpunkte können vor allem erwähnt werden: - Vorstand als leitende Behörde; plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde; führt und beaufsichtigt Gemeindeverwaltung (Art. 35 GG) - mindestens drei Mitglieder; Verwaltungstätigkeit ist nach zweckmässigen Organisationsgrundsätzen auszurichten (Art. 36 GG). Auf Verfassungsebene zu regeln sind einerseits die Grösse und Ausgestaltung des Vorstandes (Anzahl Mitglieder sowie voll-, haupt- oder nebenamtliche Tätigkeit als Gemeindepräsident/in bzw. als Vorstandsmitglied) und andererseits die Grundzüge des Gemeindeführungsmodells (z.B. Departementgliederung innerhalb des Gemeindevorstandes oder Schaffung einer Geschäftsleitung und deren Zusammensetzung).
Art. 29 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsidentin und 4 weiteren Mitgliedern. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Art. 30 Stellvertreter Aufgehoben.	1. <i>Gesamtbehörde</i> Art. 38 Zusammensetzung und Wahl ¹ Der Gemeindevorstand besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. ² Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Gesamtwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchgeführt. ³ Der Gemeindevorstand konstituiert sich selber.	

	Art. 39 Kollegialitätsprinzip Der Gemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.	Die Ausgestaltung des Vorstandes als Kollegialbehörde ist ein wichtiger Grundsatz. Eine Regelung in der Verfassung ist jedoch nicht zwingend.
Art. 27 Zuständigkeit Der Gemeinderat ist zuständig für: ... 9. die Festsetzung der Entscheidungen für die Mitglieder der Gemeindebehörden und der Kommissionen; ...	Art. 40 Stellung 1 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können. 2 Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist. 3 Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Vorstandsmitglieder.	Abs. 2: Der Grundsatz ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht (vgl. Art. 29 GG). Abs. 3: Die Regelung im Gesetz löst die bisherige Zuständigkeit des Gemeinderates ab. Die Verschiebung ergibt sich aus dem kantonalen Recht.
Art. 29 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin und 4 weiteren Mitgliedern. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein.	Art. 41 Beschlussfassung 1 Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig; die Regelung erfolgt in der Geschäftsordnung. 2 Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. 3 Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand. 4 Kann die Beschlussfähigkeit im Einzelfall nicht erreicht werden, nimmt ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz, und zwar (a) in der Reihenfolge des	Abs. 1: Zirkulationsbeschlüsse haben schriftlich zu erfolgen. Die Einzelheiten hinsichtlich solcher Beschlüsse sollen in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden. Abs. 4 bezweckt, die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes auch in Ausnahmefällen sicherzustellen (z.B. bei Ausstandsgründen oder Abwesenheiten).

Art. 31 Zuständigkeit im Allgemeinen ¹ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. ² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch die Gesetzgebung einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.	Amtsalters und (b) in der Reihenfolge seines Wahlergebnisses.	
Art. 32 im Besonderen In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere: 1. der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Gemeindeorgane; ... 8. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der öffentlichen Verwaltungsbefugnis; 9. die Vertretung der Gemeinde in Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes; ... 12. die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden des Gemeinderates.	Art. 42 Aufgaben a) Grundsatz ¹ Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung. ² Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes oder kommunales Recht einem anderen Organ zugewiesen sind. ³ Ihm obliegen insbesondere: 1. Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und anderer Trägerschaften von kommunalen Aufgaben; 2. Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnenabstimmung und des Gemeinderats; 3. Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Gemeinderats; 4. Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen; 5. Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Departemente, der Geschäftsleitung und der Gemeindeverwaltung, soweit das Gesetz eine solche Verwaltungsbeschwerde vorsieht; 6. Entscheid über die Führung von Prozessen, die Erhebung von Rechtsmitteln sowie den Abschluss von Vergleichs- und Schiedsverträgen; 7. Vertretung der Gemeinde nach innen und nach aussen.	Zwecks besserer Lesbarkeit und Verständlichkeit werden die Aufgaben des Gemeindevorstandes aufgeteilt: Allgemeine Aufgaben (Grundsätze), Rechtsetzung, Finanzhaushalt sowie Wahlen und Anstellungen. Inhaltlich entspricht die Regelung im Wesentlichen dem geltenden Recht.

Art. 32 im Besonderen In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere: ... 11. der Erlass von Dienstabweisungen; ...	⁴ Das Gesetz oder das Funktionsdiagramm kann einzelne Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes insbesondere der Geschäftsleitung übertragen.	
Art. 43 b) Rechtsetzung ¹ Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und zum übergeordneten Recht in der Form der Verordnung, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist. ² Er erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung. ³ Er ist zuständig für den Erlass von Dienstabweisungen.	Art. 43 b) Rechtsetzung ¹ Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und zum übergeordneten Recht in der Form der Verordnung, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist. ² Er erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung. ³ Er ist zuständig für den Erlass von Dienstabweisungen.	Neu liegt die Verordnungskompetenz – analog zur Regelung im kantonalen Recht – beim Gemeindevorstand. In der Verordnung können nur weniger wichtige Bestimmungen enthalten sein; wichtige Bestimmungen sind im Gesetz zu regeln.
Art. 32 im Besonderen In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere: ... 8. die Verwaltung des Gemeindevermögens; 9. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von höchstens Fr. 150'000.-- für den gleichen Gegenstand; 10. die Beschlussfassung über neue wiederkehrende Ausgaben im Betrage bis zu Fr. 50'000.--; 11. die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von nicht mündelsicheren Darlehen bis zum Betrage von Fr. 150'000.--; 12. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum bei	Art. 44 c) Finanzhaushalt ¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens. ² Er erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget. ³ Ausserdem beschliesst er abschliessend über: 1. budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 175'000.-- für den gleichen Gegenstand; 2. nicht budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 175'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 600'000.-- pro Jahr; 3. budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 60'000.-- für den gleichen Gegenstand;	Die Finanzkompetenzen werden an die aufgelassene Teuerung angepasst. Ziff. 10: Übersteigen die Ausgaben den im Budget vorgesehenen Betrag ist zunächst zu prüfen, ob die Mehrausgaben allenfalls von der Nachtragskreditpflicht befreit sind. Die Befreiung von der Nachtragskreditpflicht richtet sich nach Art. 20 Abs. 3 FHG/GR. Keine NK-Pflicht besteht somit z.B.: - für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt gesetzlich geregelt und somit gebunden sind, - für Ausgaben, bei deren Aufschub bis zur Kreditgenehmigung Schaden zu erwarten ist, sowie - für Ausgaben, welche der Gemeindevorstand in eigener Kompetenz beschliessen kann.

Vertragswerten bis Fr. 150'000.--, unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde; 13. die Verleihung von Sondernutzungsrechten, welche die Dauer von 30 Jahren nicht übersteigen, und von anderen Rechten, soweit die finanzielle Tragweite des Geschäftes Fr. 150'000.-- nicht übersteigt; 14. der Abschluss von Verträgen im Rahmen der ordentlichen Verwaltungsbefugnis; ...	4. nicht budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 60'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 200'000.-- pro Jahr; 5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 175'000.-- ausmacht; 6. dingliche Verfügungen, die weniger als 200 m² oder Grenzbereinigungen betreffen; 7. untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung; 8. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis Fr. 175'000.-- ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt; 9. Zusatzkredite bis Fr. 100'000.-- für den gleichen Gegenstand; 10. Nachtragskredite bis Fr. 50'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 250'000.-- pro Jahr; 11. gebundene und nachtragskreditbefreite Ausgaben. ⁴Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis Fr. 5'000.-- für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens Fr. 15'000.-- pro Jahr zu beschliessen.	Häufig gelten in den Gemeinden auch gewisse To-leranzgrenzen bei Budgetüberschreitungen, innerhalb deren ebenfalls keine NK-Pflicht besteht. Als gleicher Gegenstand im Sinn von Ziff. 10 gilt die jeweilige Budget-Position.
Art. 32 im Besonderen	Art. 45 d) Anstellung und Wahlen Der Gemeindevorstand ist zuständig für:	Ziff. 1 entspricht dem geltenden Recht. Wie in anderen Gemeinden wurde die Anstellung der weite-

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere: ... 10. die Wahl der Gemeindefunktionäre, soweit sie nicht dem Schulrat vorbehalten ist, und die Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber Beamten und Angestellten; vorbehalten bleibt das Disziplinarrecht des Schulrates gemäss Art. 37 Ziff. 1; ...	1. Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie die Festlegung von deren konkreter Gehaltsklasse; 2. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen; 3. Vorschlag für die Wahl der Vertretung des Gemeindevorstandes in Kommissionen und für die Wahlen gemäss Art. 37 Ziff. 3 bis 6, soweit die Gesetzgebung keine abweichende Regelung enthält; 4. Wahl der Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen nach Massgabe der Gesetzgebung; 5. Wahl der Delegierten der Gemeinde gemäss statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.	ren Mitarbeitenden auf die Geschäftsleitung übertragen (unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Schulrates). Ziff. 4 und 5: vgl. Regelung in Art. 37 Ziff. 5 und 6 E-GV. Ziff. 5: Der Vorstand ist nur zuständig, wenn die Statuten eine Vertretung des Gemeindevorstandes vorsieht.
	2. <i>Aufgaben der einzelnen Mitglieder</i>	
Art. 35 Gemeindepräsident ¹ Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Vorstand. Er bereitet die Traktandenliste vor und leitet die Sitzungen des Vorstandes. ² In dringenden Fällen kann der Gemeindepräsident vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zur Zustimmung vorzulegen.	Art. 46 Gemeindepräsidentium ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand und in der Geschäftsleitung. Ihr oder ihm obliegt die organisatorische Führung der Gemeindeverwaltung. ² Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes und der Geschäftsleitung führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindegemeinschaft oder dem Gemeindegemeinschaftsrat die Vertretung der Gemeinde. Der Gemeindegemeinschaftsrat oder der Gemeindegemeinschaftsrätin führt die Vertretung der Gemeinde. ³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen	Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht; neu ergänzt mit der Geschäftsleitung. Die einzelnen Aufgaben sind in einem Organisationsgesetz zu regeln. Abs. 4: Die Einzelheiten zu den Aufgaben des Gemeindevorstandes bzw. allfälligen Anpassungen bei einer längerfristigen Stellvertretung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

	vorsorglichen Anordnungen. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind diese aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen. 4 Die Vertretung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.	
Art. 33 Departemente Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind entsprechend ihrer Sachzugehörigkeit nach Departementen gemäss Geschäftsordnung aufgeteilt. Art. 34 Geschäftsführung 1 Jedes Vorstandsmitglied steht einem oder mehreren Departementen vor. 2 Die Departementsvorsteher haben die in ihren Pflichtenkreis fallenden Geschäfte zu erledigen und dem Vorstand hierüber Bericht zu erstatten. Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Vorstand als Kollegialbehörde zu. 3 Der Vorstand kann den Departementsvorstehern die selbständige Erledigung einzelner untergeordneter Geschäfte übertragen.	Art. 47 Departemente 1 Die Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstandes vorsteht. Die Gesetzgebung regelt die Aufgabenbereiche und die Organisation der Departemente. 2 Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung. 3 Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu stellen. Sie handeln dabei sowohl aus eigener Initiative als auch nach Weisungen und Aufträgen des Gemeindevorstandes. 4 Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher unterstehen in dieser Funktion dem Gemeindevorstand als Gesamtbehörde. 3. <i>Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung</i>	Abs. 1: Das Gemeindepräsidium ist auch ein Mitglied des Vorstandes und führt somit ebenfalls ein Departement. Abs. 2: Vgl. Art. 19 ff. OrgG. Die Aufgaben richten sich nach Art. 46 E-GV und Art. 4 OrgG. Abs. 3: Bei einer Ersatzwahl in den Vorstand ist die Zuweisung der Departemente zu überprüfen; die Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Dies gilt auch, falls aus triftigen Gründen während der Amtsperiode eine Neuverteilung ins Auge gefasst wird.
V. Verwaltungsorganisation	Art. 48 Geschäftsleitung 1 Die Geschäftsleitung besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie zwei bis vier leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.	Systematisch und dogmatisch gehören die Bestimmungen in den Abschnitt über den Gemeindevorstand Das kantonale Recht verlangt keine Aufzählung, welche Punkte im Organisationsgesetz oder in anderen Erlassen zu regeln sind. Die vorgeschlagene Formulierung lässt alle Regelungen gemäss Entwurf Teilrevision 2019 zu. Abs. 3: Auf eine Zuweisung gewisser Zuständigkeiten in der Verfassung wird bewusst verzichtet, da

	²Die Geschäftsleitung ist dem Gemeindevorstand unterstellt und entlastet diesen von operativen Aufgaben. Sie ist für die Bearbeitung, den Vollzug und die Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig. ³Das Gesetz regelt insbesondere: a) welche leitenden Mitarbeitenden der Geschäftsleitung angehören; b) welche Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Gemeindevorstandes der Geschäftsleitung übertragen werden; c) die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsleitung und den jeweiligen Departementsvorstehenden in deren Zuständigkeitsbereich.	eine Regelung auf Gesetzesstufe mehr Flexibilität ermöglicht. Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehört gemäss geltender Delegation u.a. die Anstellung von Gemeindegestellten und die Festsetzung der konkreten Gehaltsklasse. Die Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes (vgl. Art. 45 Ziff. 1 E-GV) und des Schulrates (vgl. Schulgesetzgebung) bleiben vorbehalten.
Art. 41 Gemeindeverwaltung ¹ Die Gemeindeverwaltung ist die ausführende Verwaltungsorganisation. Sie ist dem Vorstand unterstellt. ² Sie übt die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Funktionen aus. Insbesondere vollzieht sie die Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindebehörden und besorgt alle ihr von diesen übertragenen Aufgaben.	Art. 49 Gemeindeverwaltung Die Gemeindeverwaltung besorgt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, soweit die Aufgabenerfüllung nicht einer anderen Stelle übertragen wurde.	Entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung, bleibt aber sprachlich offener
IV. Gemeindeorganisation		
d) Der Schulrat	E. SCHULRAT	
Art. 36 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des Schulwesens ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates und präsidiert diesen. Um gültig	Art. 50 Zusammensetzung und Wahl ¹ Der Schulrat besteht aus dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes und vier weiteren Mitgliedern.	

tige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein.	Art. 37 Zuständigkeit ¹ Der Schulrat leitet und überwacht die Gemeindeschulen und -kindergärten. ² Ihm obliegt insbesondere: 1. die Wahl und Entlassung der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie die Ausübung des Disziplinarrechts; 2. die Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes; 3. die Aufsicht über die Schulführung und die Vorbereitung aller das Schulwesen betreffenden Vorlagen zuhanden des Vorstandes; 4. die Ansetzung von Schulbeginn, Schulschluss und Ferien; 5. die Anordnung schwerer Disziplinarvergehen von Kindern und die Anordnung von Massnahmen gegenüber Kindern im Rahmen der Bundes- und Kantonsgesetzgebung.	² Das Mitglied des Gemeindevorstandes präsidiert den Schulrat. ³ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.	Wie im bisherigen Recht soll die Hauptaufgabe generell in der Verfassung umschrieben werden. Die detaillierte Aufzählung ist überflüssig, da das kommunale Schulgesetz eine umfassende Aufzählung der Zuständigkeiten enthält. Eine Regelung auf Verfassungsebene erübrigt sich. Nach der Formulierung in Abs. 1 beschränkt sich die Zuständigkeit des Schulrats auf den eigentlichen Schulbetrieb. Mit dem Begriff «Gesamtverantwortung» wird die Leitung und Beaufsichtigung im Sinn von Art. 92 Abs. 2 SchulG zusammengefasst. Die Steuerung und die Einflussnahme von Gemeindevorstand und Gemeinderat erfolgt dabei durch die Gesetzgebung und das Budget. Für Belange, die ausserhalb des direkten Schulbetriebes liegen, richten sich die Zuständigkeiten nach Verfassung und Gesetz. Insofern steht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand in diesen Belangen weiterhin ein Weisungsrecht zu. Eine Regelung in der Verfassung ist dafür nicht erforderlich.
e) Die Geschäftsprüfungskommission	Art. 51 Aufgaben ¹ Dem Schulrat obliegt im Rahmen der Gesetzgebung und des Budgets die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb. ² Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach dem kantonalen und kommunalen Recht.	F. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	In Gemeinden mit Gemeindeparlament erfolgt die Wahl der GPK in der Regel durch das Parlament. Aufgrund der Regelung in Abs. 1 Satz 1 liegt keine unzulässige Unvereinbarkeit im Sinn von Art. 24 Abs. 1 E-GV zwischen Gemeinderat und GPK vor. Eine strikte Gewaltentrennung ist nicht nötig, da eine eigentliche Geschäftsprüfung gegenüber dem Gemeindeparlament unüblich ist.
Art. 38 Zusammensetzung ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. ² Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.	Art. 52 Zusammensetzung und Wahl ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderats. Sie konstituiert sich selbst. ² Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.	Art. 52 Zusammensetzung und Wahl ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Gemeinderats. Sie konstituiert sich selbst. ² Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.	

Art. 39 Zuständigkeit ¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Tätigkeit der gesamten Verwaltung und der Behörden unter Ausschluss der Tätigkeit des Gemeinderates und seiner Kommissionen. ² Zur Erfüllung ihrer Aufgabe kann die Geschäftsprüfungskommission dem zuständigen Organ den Beizug von Sachverständigen beantragen.	Art. 53 Aufgaben ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde. Sie erstattet dem Gemeindevorstand zuhänden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten jährlich Bericht und stellt Anträge. ² Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels Protokollauszug berichten. ³ Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Der Gemeindevorstand wählt die Revisionsstelle nach Anhörung der Geschäftsprüfungskommission. ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in Akten und Belege Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie vom Personal/Auskünfte zu verlangen. ⁵ Bei Geschäften mit finanziellen Auswirkungen kann der Gemeindevorstand die Geschäftsprüfungskommission beratend beiziehen. ⁶ Weitere Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Geschäftsordnung.	Die Formulierung entspricht der allgemeinen Umschreibung des Kantons.
V. Verwaltungsorganisation		
Art. 41 Gemeindeverwaltung		Vgl. Art. 48 und 49 E-GV
VI. Umwelt, Natur- und Heimatschutz, Energie		
Art. 42 Umweltschutz		Vgl. Erläuterung vor Art. 4 E-GV

¹ Schutz und Pflege der Umwelt sind Anliegen aller. ² Die Gemeinde setzt sich für den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen ein. ³ Sie regelt die umweltgerechte Entsorgung und fördert die Wiederverwertung von Altstoffen und Abfällen sowie die Anwendung umweltgerechter Technologien.		Der Bereich wird weitestgehend durch das übergeordnete Recht von Bund und Kanton geregelt.
Art. 43 Natur- und Heimatschutz ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie die Landschaft und das Dorfbild zu erhalten. ² Sie fördert die Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, der Wälder, Gletscher, freifliessenden Gewässer, Seen, Trocken- und Feuchtgebiete sowie anderer natürlicher Landschaften.		Vgl. Erläuterung vor Art. 4 E-GV Der Bereich wird weitestgehend durch das übergeordnete Recht von Bund und Kanton geregelt.
Art. 44 Energie Die Gemeinde kann auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze für eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung mit Energie und deren sparsame Verwendung aufstellen.		Vgl. Erläuterung vor Art. 4 E-GV Der Bereich wird weitestgehend durch das übergeordnete Recht von Bund und Kanton geregelt.
VII. Natürliche touristische Grundlagen		
Art. 45 Natürliche touristische Grundlagen Die Gemeinde fördert ein angemessenes Netz von Fussgängerverbindungen, Wanderwegen und Langlaufloipen sowie die Erhaltung der Skiabfahrten.		Vgl. Erläuterung vor Art. 4 E-GV

VIII. Gemeindevermögen		IV. Finanzen	
A. Allgemeines			
Art. 47 Vermögensverwaltung ¹ Die Gemeinde sorgt für eine gute Verwaltung ihres Vermögens. Sie hat dieses zu erhalten und den bestmöglichen Ertrag zu erzielen. ² Die Vermögensrechnung ist durch planmässige Abschreibungen und Rücklagen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.		Art. 54 Finanzhaushaltsgrundsätze ¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen. ² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein. ³ Die Gemeindevorstand sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens und des Nutzungsvermögens.	Der Kanton hat das Finanzhaushaltsrecht auch für die Gemeinden weitestgehend abschliessend geregelt. Deshalb erbringen sich umfassende Regelungen in der Gemeindeverfassung. Die einzelnen Einnahmearten sind ebenfalls stark im kantonalen Recht geregelt, so dass sich detaillierte Bestimmungen erübrigen.
		Art. 55 Grundsätze der Rechnungslegung ¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht. ² Die besonderen Zwecken gewidmeten Fonds und Stiftungen sind in der Gemeinderechnung gesondert auszuweisen und ihren Zwecken gemäss zu verwalten und zu verwenden.	Auch hier erübrigt sich eine eigene Regelung, da das kantonale Recht alles Wesentliche bereits enthält. Das kantonale Recht kennt beide Begriffe (Rechnungslegung und Rechnungsführung). Hier geht es primär um die Rechnungslegung (vgl. Art. 24 ff. FHG und Art. 9 ff. FHVG). Die Rechnungsführung bezieht sich v.a. auf die Kontrolle (vgl. Art. 29 ff. FHG und Art. 28 f. FHVG).
Art. 48 Steuern ¹ Reichen die Erträge des Gemeindevermögens und die übrigen Einnahmen nicht aus zur Deckung der Ausgaben und zur planmässigen Tilgung der Schulden, werden direkte Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz erhoben. ² Die Steuererhebung muss dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen.		Art. 56 Erträge Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf grösstenteils aus Steuern und Vermögenserträgen sowie Beiträgen, Gebühren und weiteren Abgaben.	Die Formulierung entspricht der Realität und der heutigen kantonalen Gesetzgebung. Auch hier erübrigt sich eine detaillierte Regelung, da das kantonale Recht alles Wesentliche bereits regelt.
Art. 49 Vorzugslasten ¹ Erstellt die Gemeinde Anlagen oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte			

eine Werterhöhung bewirken, so kann sie einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten der Anlagen erheben. ² Bestimmt das Gemeinderecht nichts Anderes, so gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht. Art. 50 Gebühren ¹ Die Gemeinde erhebt von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Anlagen, Unternehmungen und Einrichtungen Benützungsgebühren. ² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren.		
Art. 51 Ersatzabgaben Kann eine bestimmte Verpflichtung nicht erfüllt werden oder ist eine Erfüllung nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich oder widerspricht sie dem öffentlichen Interesse, ist die Gemeinde befugt, vom Pflichtigen eine angemessene Ersatzabgabe zu erheben.		
Art. 52 Nutzungstaxen ¹ Für die Benutzung von Alpen, Weiden und Wäldern erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen gemäss kantonalem Gemeindegesetz. ² Bürger und Niedergelassene sind in Bezug auf die Höhe der Nutzungstaxen gleichgestellt.		
Art. 46 Gemeindevermögen Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:	Art. 57 Eigentum ¹ Das Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt des anerkannten Eigentums der Bürgergemeinde im Eigentum der politischen Gemeinde.	

a) den Sachen im Gemeingebrauch und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist; b) dem Verwaltungsvermögen; c) dem Nutzungsvermögen; d) dem Finanzvermögen.	² Zum Gemeindevermögen gehören die Sachen im Gemeingebrauch und das Nutzungsvermögen. Umschreibung und Zuordnung des Nutzungsvermögens richten sich nach dem kantonalen Recht. ³ Finanzhaushaltsrechtlich besteht das Gemeindevermögen aus Verwaltungs- und Finanzvermögen.	
B. Alpen und Weiden		
Art. 53 Eigentum und Nutzung ¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin sämtlicher auf Gemeindegebiet gelegenen Maiensäss-, Heimweiden und Alpen sowie der Podestatalalp mit Ausnahme der Korporationsgebiete Schlappin und Aebi, Kübliseralp, Fremdvereina und Casanna. ² Die Maiensässweiden werden im Frühling und Herbst den Maiensässern, im Sommer die Heimweiden den Heimweide-Genossenschaften und die Alpen den Alp-Genossenschaften zur Nutzung überlassen. Vorbehalten bleibt die nähere Regelung in der Alp- und Weidordnung.		Regelung auf Gesetzesstufe ausreichend.
Art. 54 Statuten ¹ Die Alpgenossenschaften stellen für Verwaltung und Betrieb ihrer Alpen Statuten auf, welche der Genehmigung durch den Vorstand unterliegen. ² Werden Statuten durch einzelne Heimweide-Genossenschaften erlassen, so bedürfen auch diese der Genehmigung durch den Vorstand. Solche Satzungen müssen sich im Rahmen der Alp- und Weidordnung halten, welche die alten Regeln über die Weidenutzung berücksichtigt.		
Art. 55 Gemeinwerk Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Gemeinwerke zu leisten, welche durch die Gemeinde		

oder die betreffende Genossenschaft festgesetzt sind und die zur Erhaltung und Steigerung der Nutzung in Heimweiden und Alpen dienen.			
IX. Bürgergemeinde	V. Bürgergemeinde	Abschnitt ist nicht zwingend erforderlich, bringt aber zum Ausdruck, dass in Klosters eine Bürgergemeinde existiert	
Art. 56 Rechte Die Eigentums-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte der Bürger innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	Art. 58 Rechtsgrundlagen Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde sowie die Rechte der Bürgerinnen und Bürger richten sich nach dem kantonalen Recht und den Bestimmungen der Bürgergemeinde.	Massgeblich ist in erster Linie das kantonale Recht (Municipalgesetz und Bürgerrechtsgesetz). Dies gilt auch für die Verwendung des Bodenlöskontos. Eine Regelung in der Gemeindeverfassung überträgt sich daher.	
X. Kirchwesen	VI. Kirchengemeinden	Abschnitt ist nicht zwingend, da die Kirchengemeinden unabhängig vom kommunalen Recht bestehen. Der Abschnitt könnte daher gestrichen werden.	
Art. 57 Kirchengemeinde Die Rechte der Kirchengemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalteten ihr Vermögen selbständig.	Art. 59 Rechtsgrundlagen Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Kirchengemeinden richten sich nach der Kantonsverfassung und den Bestimmungen des jeweiligen landeskirchlichen, kirchlichen und kirchengemeindlichen Rechts.	Formulierungsvorschlag analog zu Bürgergemeinde, obwohl die rechtlichen Grundlagen sehr unterschiedlich sind. Massgeblich ist in erster Linie das kantonale Recht (Kantonsverfassung) sowie das jeweilige landeskirchliche und kirchengemeindliche Recht.	
XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen	VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen		
Art. 58 Revision Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.		Die Regelung über die Verfassungsrevision findet sich bei der Volksinitiative und beim obligatorischen Referendum. Die jederzeitige Revidierbarkeit der Verfassung ergibt sich bereits aus der Bundesverfassung und entspricht dem allgemeinen	

			verfassungsrechtlichen Verständnis. Eine ausdrückliche Regelung ist hierzu nicht erforderlich.
Art. 60 Inkrafttreten und Übergangsrecht ¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft. ... Art. 59 Aufhebung widersprechenden Rechts Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 14. Dezember 1952 samt allen nachträglichen Revisionen. Mit ihrem Inkrafttreten werden alle Vorschriften der Gemeinde, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.	Art. 60 Inkrafttreten ¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Gemeinde Klosters vom 14. Juni 1987 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.		
	Art. 61 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts ¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft. ² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung. ³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen. ⁴ Ziff. 1 des Beschlusses des Gemeinderats vom 14. Oktober 1973 betreffend Bodenwerbsfonds gilt für 5 Jahre seit Annahme dieser Verfassung fort und ist innert dieser Frist durch eine dem obligatorischen Referendum unterliegende Regelung zu ersetzen. Wird innert dieser Frist keine Regelung getroffen, wird der Fonds aufgelöst und ins allgemeine Gemeindevermögen überführt.	Art. 61 Beschränkte Weitergeltung bisherigen Rechts ¹ Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft. ² Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung. ³ Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen. ⁴ Ziff. 1 des Beschlusses des Gemeinderats vom 14. Oktober 1973 betreffend Bodenwerbsfonds gilt für 5 Jahre seit Annahme dieser Verfassung fort und ist innert dieser Frist durch eine dem obligatorischen Referendum unterliegende Regelung zu ersetzen. Wird innert dieser Frist keine Regelung getroffen, wird der Fonds aufgelöst und ins allgemeine Gemeindevermögen überführt.	Abs. 1 dient der Klarstellung, dass beispielsweise die geltende Personalverordnung bis zu einer allfälligen Revision in Kraft bleiben kann. Abs. 3 bezieht sich v.a. auf die Revision des kGPR, den Erlass eines Organisationsgesetzes sowie die Anpassung der Geschäftsordnungen von Gemeinderat und Gemeindevorstand. Abs. 4: Welche Regelungen dem obligatorischen Referendum unterliegen, richtet sich nach Art. 14 E-GV. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Gemeinderat eine Regelung auch von sich aus dem obligatorischen Referendum unterstellen kann.
Art. 60 Inkrafttreten und Übergangsrecht ¹ Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft. Die Wahlen für die Amtsperiode 1988 - 1990	Art. 62 Behörden ¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.		Nach dem aktuellen Planungsstand soll die vorliegende Verfassung auf den 1. Januar 2025 und somit auf den Beginn der neuen Amtsperiode für Gemeinderat und Gemeindevorstand in Kraft treten.

werden im Spätsommer/Herbst 1987 gemäss den Bestimmungen dieser Verfassung durchgeführt. ² Die Wahlen für die Amtsperiode 1997 - 1999 werden im Spätsommer/Herbst 1996 gemäss den Bestimmungen der teilrevidierten Verfassung durchgeführt. ³ Die Wahlen für die Amtsperiode 2009 - 2012 werden im Frühsommer 2008 gemäss den Bestimmungen der teilrevidierten Verfassung durchgeführt.	² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten unter Vorbehalt von Absatz 3 die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlassen. ³ Zwecks Staffellung der Amtsperioden von Gemeindepräsident und den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird das Gemeindepräsidium anlässlich der Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2028 einmalig für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Kommt es vor diesen Gesamterneuerungswahlen zu einer Vakanz im Gemeindepräsidium, erfolgt die Ersatzwahl einmalig auf eine Amtsdauer bis 31. Dezember 2030.	Für die Einführung der geplanten Staffellung der Amtsperioden zwischen Gemeindepräsidium und Gemeindevorstand bedarf es einer Übergangsregelung. Da die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2025-28 am 9. Juni 2024 bereits erfolgt sind, kann die Staffellung erst für die Amtsperiode 2029-2032 eingeführt werden. Die Einführung kann entweder über eine verkürzte zweijährige oder eine verlängerte sechsjährige Amtsperiode erfolgen. Beide Ansätze haben je nach Konstellation vor und Nachteile. Satz 2 regelt die Auswirkungen einer allfälligen Ersatzwahl fürs Gemeindepräsidium. In diesem Fall soll die Wahl direkt bis Ende 2030 erfolgen.
--	---	---

F) Verfassungsrevision folgender weiterer Gesetzgebungsprozess

Mit der Annahme der Totalrevision der neuen Gemeindeverfassung ist der Prozess zur Anpassung der politischen Strukturen der Gemeinde Klosters noch nicht abgeschlossen. Der angenommenen Verfassungsrevision nachgelagert sein wird die Anpassung der Ausführungsgesetzgebung. Nebst den aufgrund der Verfassungsrevision zu revidierenden bestehenden Gesetzgebung (allenfalls in Form eines Mantelgesetzes) gilt es auch, ein neues Organisationsgesetz zu erlassen, dass weitere Details zu den verfassungsmässigen Organen (wie z. B. zur neu zu schaffenden verfassungsmässigen Geschäftsleitung) und weiteren kommunalen Gremien regeln wird.

Alle wichtigen Bestimmungen sind vom Gemeinderat in der Form des Gesetzes (letztinstanzliche Beschlussfassung durch Urnengemeinde) zu erlassen (Art. 35 b) Abs. 1 Verfassungsentwurf). Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, kann der Gemeinderat Verordnungen erlassen, wenn er durch die Verfassung oder das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird (Art. 35 b) Abs. 3 Verfassungsentwurf).

Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und zum übergeordneten Recht in der Form der Verordnung, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist (Art. 43 b) Abs. 1 Verfassungsentwurf). Er erlässt seine Geschäftsordnung und regelt weitere weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung (Art. 43 b) Abs. 2 Verfassungsentwurf). Er ist zuständig für den Erlass von Dienstanweisungen (Art. 43 b) Abs. 3 Verfassungsentwurf).

Die wichtigsten Ausführungserlasse (allen voran das Organisationsgesetz) sollen noch im 2024 in Angriff genommen und den zuständigen Gemeindeorganen (Urnengemeinde, Gemeinderat oder Gemeindevorstand) baldmöglichst zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

In diesem Rahmen sollen auch seit längerer Zeit im Entwurf vorliegende umfangreichere Anpassungen von bestehenden Gesetzen wie Gebühren- und Beitragsordnung, Jagdhüttenverordnung und Friedhof- und Bestattungsverordnung (bisherige Verordnungen mit Gesetzescharakter) vollzogen werden.

G) Rechtliches / Zuständigkeiten Verfassungsrevision

Gemäss Art. 21 Ziff. 1 der geltenden Verfassung der Gemeinde Klosters ist die Urnengemeinde für den Erlass von Verfassungsvorschriften, Gemeindegesetzen und allgemeinverbindlichen Verordnungen zuständig. Die Beschlussfassung über die vorliegende Totalrevision der Gemeindeverfassung

fällt somit in die abschliessende Kompetenz der Urnengemeinde (Gesamtheit der Stimmbevölkerung).

H) Kostenauswirkungen der Verfassungsrevision

Vorliegende Totalrevision der Gemeindeverfassung hat abgesehen vom juristischen und administrativen Aufwand für den Erlass und die Anpassung der Verfassungsrevision nachgelagerten Gesetze und weiteren Ausführungsbestimmungen keine zwingenden unmittelbaren Kostenfolgen. So besteht die geplante Errichtung einer verfassungsmässigen Geschäftsleitung bereits heute in Form einer Gemeindeleitung, deren Tätigkeit und Kompetenzen insbesondere auf einer Delegationsnorm des Gemeindevorstands basieren, bereits als Gremium. Über allfällige neue kostenwirksame, in die Ausführungsgesetzgebung aufzunehmende Bestimmungen wird erneut der Souverän entscheiden.

I) Zeitplan / Projektschritte

Der Verfassungsrevisionsprozess weist die nachstehenden bisherigen Meilensteine auf und sieht die folgenden weiteren Schritte (Zeitplan) vor:

Verfahrensschritt	Termin
Verabschiedung Revisionsentwurf und Botschaft z. Hd. Gemeinderat durch Gemeindevorstand	02. April 2024
Behandlung Gemeinderat (1. Lesung) und Rückweisung zur Bereinigung der Synopse (v.a. Kommentare)	17. April 2024
Verabschiedung bereinigter Revisionsentwurf und Botschaft z. Hd. Gemeinderat durch Gemeindevorstand (2. Lesung)	30. April 2024
Verabschiedung Revisionsentwurf und Botschaft z. Hd. Urnengemeinde-Abstimmung durch Gemeinderat (2. Lesung)	22. Mai 2024
öffentliche Informationsveranstaltung	9. September 2024
Urnengemeinde-Abstimmung	22. September 2024
Genehmigung durch Regierung des Kantons Graubünden	ca. November 2024
Inkrafttreten neue Gemeindeverfassung	01. Januar 2025

Wie vorstehendem Zeitplan entnommen werden kann, wies der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 17. April 2024 (1. Lesung) den Verfassungsentwurf aufgrund kleinerer Unstimmigkeiten in der Kommentarspalte in der Synopse zur Überarbeitung an den Gemeindevorstand zurück. Die durch Rechtsanwalt Dr. iur. Frank Schuler vorgenommenen minimalen Bereinigungen hat der Vorstand am 30. April 2024 gutgeheissen und z. Hd. der Gemeinderatssitzung vom 22. Mai 2024 (2. Lesung) verabschiedet.

K) Beurteilung durch Gemeinderat und Gemeindevorstand (was spricht für die geplante Verfassungsrevision)

Wie bereits ausgeführt enthält die vorliegende Verfassungsrevision keine weitreichenden Anpassungen oder Neuerungen. Sie führt das bewährte und breit abgestützte und anerkannte bestehende politische System der Gemeinde Klosters fort. Bewährtes wird beibehalten. Wo sinnvoll werden Anpassungen vorgenommen. Insbesondere erfolgt auch eine formelle Aktualisierung und Abgleichung mit dem übergeordneten Recht (insbesondere mit kantonalem Gemeindegesetz und dem kantonalen Gesetz über die Politischen Rechte). Mit der moderaten Erhöhung der Finanzkompetenzen im Rahmen der aufgelaufenen Teuerung und der Einsetzung einer verfassungsmässigen Geschäftsleitung erlangt die Gemeinde zudem, insbesondere im operativen Bereich, eine höhere Handlungsfähigkeit und eine grössere zeitgemässe Flexibilität. Die politischen Rechte erfahren zudem keinerlei Einschränkungen bzw. die Hürden in diesem Zusammenhang bleiben tief (Unterschriftenzahlen Initiative und fakultatives Referendum unverändert). Stimmbürgerinnen und Stimmbürger behalten also ihre bisherigen Einflussmöglichkeiten ohne Einschränkungen bei und die operative Gemeindeführung erfolgt zukünftig stufengerechter und fällt effektiver und effizienter aus.

Aus all diesen Gründen empfehlen Gemeinderat und Gemeindevorstand die vorliegende Totalrevision der Gemeindeverfassung zur Annahme.

L) Antrag

Der Gemeinderat hat diese Vorlage im Rahmen von 2 Lesungen vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit 11 zu 0 Stimmen, bei zwei Enthaltungen, Folgendes:

1. Der vorliegenden Totalrevision der Gemeindeverfassung sei im Sinne der unter Kapitel E) angeführten (Synopse) neuen Verfassungsartikel zuzustimmen.

- 2. Die neue Gemeindeverfassung sei auf den 01. Januar 2025 in Kraft zu setzen.**
- 3. Die Beschlüsse erfolgen vorbehältlich der Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeverfassung durch die Regierung des Kantons Graubünden.**

Klosters, 22. Mai 2024

Der Gemeinderat

